

# Technik und Kultur



ZEITSCHRIFT DES VERBANDES  
DEUTSCHER DIPLOM-INGENIEURE



SCHRIFTLLEITER: Dipl.-Ing. CARL WEIHE, FRANKFURT A. M.

HEFT 12

BERLIN, 15. DEZEMBER 1927

18. JAHRGANG

## Diplom-Ingenieur-Tagung 1927

(Schluß aus Heft 11.)

V.

Nach dem mit reichem Beifall aufgenommenen Vortrag des Herrn Geheimrat Prof. Dipl.-Ing. Fr. Romberg sprach Herr Professor Dr. E. Horneffer, Gießen, über das Thema „Der Ingenieur als Kulturträger“. Der Vortragende führte aus\*):

„Meine Damen und Herren!

Es wird sie vielleicht befremden, daß ich über die Kulturbedeutung des Ingenieurs sprechen will, obwohl ich selbst den technischen Wissenschaften gar nicht angehöre. Ich vertrete sogar jene Wissenschaft, die Philosophie, die von der Technik ganz entfernt zu sein scheint. Die Aufgabe der Philosophie ist die Bearbeitung der Begriffe, der allgemeinen Grundbegriffe, der Wirklichkeit des Denkens. Die Technik aber sucht der realen Erscheinung Zeit und Raum zu bemächtigen, die Naturwirklichkeit zu eröffnen und alle ihre Kräfte in den Dienst des Menschen zu stellen, für die menschlichen Bedürfnisse nutzbar zu machen. Ihre Hauptrichtung verfolgt also praktische Zwecke. Indessen es gibt auch eine Philosophie, die sich nicht auf die Bearbeitung der Grundbegriffe beschränkt. Die Einschränkung der Philosophie auf die Prinzipienlehre ist erst eine ganz neue „Errungenschaft“. Die älteren Philosophien, wie etwa die englische Philosophie, die griechische Philosophie, aber auch noch Kant, Fichte, Hegel haben von der Philosophie eine ganz andere Auffassung, nämlich wie sie die gewonnene Grundeinsicht über die Wirklichkeit nutzbar machen wollen für die Gestaltung des Menschenlebens. Ich bin der festen Überzeugung, gerade in einer Zeit, die zerrissen, unklar und verworren ist, daß wir dringend nötig haben, Ziele, Richtlinien und Normen aufzustellen, die auf die Weitergestaltung des Menschenlebens richtunggebend wirken sollen und müssen. Zuerst für den Staat, dann für die Wirtschaft, dann für das Leben in Kunst und Erziehung. Wenn diese Aufgabe nicht der Wissenschaft zugesprochen wird, gewinnen wir eine vollkommene Planlosigkeit unseres Lebens, denn der einzelne Mensch braucht für sein Leben einen Plan, er braucht Richtlinien und Ziele, denen er nachstrebt.

Von diesen Gesichtspunkten aus bin ich auf die außerordentlich wertvolle Bedeutung des In-

genieurs in unserem Kulturleben aufmerksam geworden, und zwar zunächst von der sozialen Lehre aus, von den Problemen unserer Sozialpolitik. Daß unser Volk so schwer leidet, ist doch zweifellos der Zwiespalt in der Arbeit. Ja, man kann wohl sagen, daß wir hier doch eigentlich das Grundübel unseres Zeitalters mit Händen greifen. Ich bin in diese Arbeit eingetreten mit einer Schrift, der ich den Titel gegeben habe: „Die große Wunde.“ Meiner Ansicht nach ist der Zwiespalt in der Arbeit die große Wunde unseres Volkes. Aber wie ist dieser Zwiespalt zu hemmen? Ich erinnere mich, als ich einmal von einer Gruppe von Großindustriellen zum Vortrag eingeladen war, das war in Eisenach bei einer Tagung der Kalkindustriellen, dort verlangte man von mir einen Vortrag über die sozialpolitischen Probleme. Zwei Tage vorher war ich in einer anderen Privatgesellschaft, und da sagte der Gastgeber zu mir: „Nun sagen Sie bloß einmal, lieber Mann, wie kommen Sie zum deutschen Kalk?“ Darin lag eben der Irrtum begründet, daß diese Vorgänge der sozialen Gestaltung des Verhältnisses der wirtschaftlichen Kräfte untereinander nicht erkannt wird.

Das ist eine psychologische Frage. Für die Lösung solcher Aufgaben ist die Psychologie zuständig, und wenn unsere Psychologen hierüber nichts zu sagen wissen, dann verabsäumen sie ein sehr weites und großes Gebiet ihrer Pflicht. Der Mensch ist ein anderes Material als die Dinge. Der Mensch ist als geistiges Wesen außerordentlich beweglich und bestimmt. Infolgedessen kann man den Menschen in jede beliebige Form pressen, er ist außerordentlich biegsam, ein schmiegsames Material. Aber, meine Damen und Herren, wenn man hierbei die Grundsätze der menschlichen Natur dauernd verletzt und verleugnet, dann ist der Mensch genau so wie die Naturstoffe, die man nicht richtig behandelt. Unsere Wirtschaft gibt sich die größte Mühe, die Materie zu erkennen und aus der Materie alle ihre Kräfte zu lösen. Und um den Menschen hat man sich kaum bekümmert. Man kann die Lage in den Satz zusammenfassen: „Großartig ist unsere Wirtschaft in der Materialbeherrschung, aber vollständig versagt sie in der Menschenbeherrschung.“ Und das ist nun die Aufgabe, der wir uns unbedingt widmen müssen.

Unter Ausbildung versteht man die Jugend-erziehung. Es ist ein schwerer Irrtum, wenn man meint, daß alle diejenigen Persönlichkeiten, die

\*) Anmerkung der Schriftleitung. Der überaus inhaltsreiche und in formvollendeter Darstellung gebotene Vortrag kann leider nur im Auszug nach stenographischen Aufzeichnungen wiedergegeben werden.

große Menschengruppen zu leiten haben und an verantwortlicher Stelle stehen, das nur leisten können kraft einer ganz persönlichen Eignung. Auf den Menschen kommt es immer an bei allen Aufgaben. Aber die Schule, die planmäßige wissenschaftliche Bearbeitung des betreffenden Aufgabenkreises, ist außerordentlich wertvoll gerade für die befähigte Persönlichkeit.

Die Menschen in der Wirtschaft sind für die Aufgaben der Wirtschaft erst zu erziehen. Solche Erziehung haben wir noch nicht. Da darf ich vielleicht erinnern an den Gegensatz, den man bei uns sehr häufig anzunehmen pflegt, zwischen Zivilisation und Kultur. Diese Unterscheidung ist ein großer Unfug. Gerade die zivilisatorischen Leistungen, wenn wir darunter einmal unsere wirtschaftlichen Leistungen verstehen wollen, bedürfen, wenn sie gesteigert und fortgeführt werden, der allerhöchsten Kulturerziehung, und gerade, daß wir diese Kulturerziehung nicht in genügendem Maße gehabt haben, darauf sind ja alle Erschütterungen unseres Lebens zurückzuführen.

Zunächst ist da die allgemeine Erziehungsmacht der Kirche. Die Kirche der verschiedenen Konfessionen hat sich die Aufgabe gestellt, die Menschen sittlich zu bilden, und zwar nicht nur die Jugend, sondern namentlich auch die Erwachsenen. Sie kann doch nur für die ganz allgemeinen menschlichen Aufgaben die erzieherische Kraft sichern. Die Menschen bedürfen aber für den bestimmten Beruf einer bestimmten Berufserziehung, und daran fehlt es; das kann immer nur der betreffende Beruf selbst, und so steht die Wirtschaft vor der großen Aufgabe einer wirtschaftlichen Berufsbildung, der alle in der Wirtschaftstätigen Kräfte zu unterwerfen sind. Aber wie ist die Berufsbildung anzugreifen und durchzuführen? Ich will zunächst einmal den Blick auf die Arbeiterschaft lenken und möchte das erstrebenswerte Ziel, das wir für die Arbeiterschaft wünschen müssen, einmal durch ein Beispiel und Gleichnis andeuten. Allgemeine Sätze macht man immer am besten durch Beispiele deutlich.

Wenn der Kutscher zu seinem Herrn kommt und sagt: „Mein Pferd ist krank“, so ist er ein rechter Kutscher. Wenn er kommt und sagt: „Unser Pferd ist krank“, dann geht es auch noch, wenn er aber kommt und sagt: „Ihr Pferd ist krank“, dann ist er kein richtiger Kutscher. Er muß vielmehr das Pferd als sein Eigentum betrachten, als ein Stück seines eigenen Leibes und seiner eigenen Seele, und daran fehlt es in unserer Großwirtschaft. Die Arbeiterschaft im großen und ganzen betrachtet die Werke mit allem, was drum und dran ist, nicht als ihr seelisches Eigentum. Uns steckt der Materialismus so im Fleisch, daß wir alle ausnahmslos Marxisten sind, ohne daß wir es wissen. Unsere ganze Sozialpolitik ist davon bestimmt. Erst kommt das nackte Leben, dann das Geld, das nötige Mittel zu diesem Leben. Zunächst materielle Sicherstellung, das war das A und O, dann kommt alles andere von selbst. Auch die edelsten Güter werden von selbst kommen, so meinen wir.

Sokrates sagt, daß nicht aus dem Reichtum die Tugend kommt, sondern aus der Tugend der

Reichtum. Es gibt nur eine einzige Sicherung im menschlichen Leben, das ist der Charakter. Der soziale Frieden ist nur auf geistigem Wege möglich. Das ist eine sehr grausame, eine sehr bittere Erkenntnis, aber eine andere gibt es nicht. Die geistigen Güter haben eben einen ganz anderen Charakter, als die materiellen Güter. Erst wenn der geistige Mensch der Bringer des Friedens in der Wirtschaft ist, dann findet sich langsam der Übergang zu meiner Aufgabe. Es ist der wissenschaftlich Gebildete in der Wirtschaft, die wissenschaftliche Führung in der Wirtschaft, die uns diesen Frieden bringen soll. Das Stück Brot, das ich esse, das kann nicht gleichzeitig ein anderer essen; den Schluck Wein, den ich trinke, kann kein anderer trinken; die Wohnung, die ich bewohne, und wenn man die Menschen noch so eng zusammenpfercht, können nicht andere gleichzeitig bewohnen. So ist alles Materielle begrenzt, es ist immer eingeschlossen in die engen Schranken von Zeit und Raum, und darum ist alles Materielle immer nur in begrenztem Umfange vorhanden, und darum wird auch in aller Wirklichkeit das Materielle immer den Kampf um den Menschen bilden. Und nun schauen wir uns einmal die geistigen Güter an. Ich kann ein schönes lyrisches Gedicht ganz für mich allein genießen. Die Stunden der Einsamkeit sind die schönsten Stunden des Lebens! Mein Genuß wird durch den Mitgenuß des Freundes in keiner Weise verkürzt und beeinträchtigt. Das Geistige ist unbegrenzt. Das Geistige ist nicht eingeschlossen in die Schranken von Zeit und Raum. Das Geistige ist berufen das seelische Bindeglied unter den Menschen zu begründen. Die geistigen Güter werden immer reicher und immer größer, je mehr andere daran teilnehmen. Der Kampf um das Materielle ist niemals auszuschalten, aber dieser Kampf kann gemildert werden. Es müssen gehobene geistige Güter erzeugt werden von einer solchen Kraft und Tiefe der Wirkung, daß davon die materiellen Grenzen zwar nicht verschwinden, nicht vergessen werden, aber daß sie nicht mehr so schmerzhaft ins Bewußtsein treten. Was ist das Volksgefühl? Es ist ein gesteigertes Familienbild gemeinsamer Lebensgemeinschaft. Und das Familiengefühl ist gewiß auch ein starkes Gefühl. Man braucht sich bloß eine große Familie vorzustellen, die eine Erbschaft anzutreten hat. Und so erscheint mir heute das deutsche Volk wie eine große Familie, welche in Erbstreitigkeiten geraten ist. Man vermag sich über das Mein und Dein, über den eigenen Verdienst um den Ertrag der Arbeit nicht zu einigen. Ich behaupte sogar, daß dort die materiellen Gegensätze auch heute am mildesten sind, und am wenigsten empfunden werden, wo die Religion noch stark und einflußreich die Seele beherrscht! Es muß der geistige Gehalt immer aus der betreffenden Arbeit selbst herausgehoben werden, in unserem Falle aus der Wirtschaft selbst, um die Gegensätze abzumildern und zu überwinden, d. h. also, die in der Wirtschaft tätigen Kräfte müssen sich den ideellen seelischen Gehalt der Arbeit zu eigen machen, damit dieser geistige Gehalt der Arbeit die verbindende Gemeinschaft, die bildende Kraft in der Wirtschaft wird.

Man kann eine Sache nur lieben, die man versteht. Die Arbeiter führen nur die Anweisungen aus und haben von dem eigentlichen Inhalt des Wirtschaftsprozesses nicht die leiseste Vorstellung. Das Ganze ist ihnen ein Buch mit sieben Siegeln. Wenn in einer Fabrik eine große Maschine aufgestellt wird, so haben die Arbeiter ein sichtliches Interesse daran, und doch heucheln sie immer, daß ihr einziges Interesse das materielle Interesse des Lohnes, des Erwerbes, des Gewinnes sei. Die Arbeit hat in sich selbst Wert, aber fast alle Arbeit wird nur noch angeschaut und gewertet als Mittel zum Zwecke des Gelderwerbs, der Lebensfrist, der Lebenserhaltung. Wohl muß jede Tätigkeit, jedes Handwerk seinen Mann nähren, und die Wirtschaft hat in erster Linie den Zweck, materielle Güter zu erzeugen. Das schließt aber nicht aus, daß man neben der Wirtschaft die Sache selbst liebt.

Kant hat wohl erkannt, daß weder das Reizvolle, das Fesselnde, noch das Zweckmäßige und Nützliche das Schöne sei, sondern das Schöne erleben wir dann, wenn wir in der Betrachtung eines Gegenstandes vollkommen auf- und untergehen, wenn wir von dem Gegenstand so gefesselt werden, daß wir nichts anderes denken und anderes fühlen, als nur diesen geliebten Gegenstand. Das ist das Erlebnis des Menschen.

Das Wesen des modernen Menschen ist die Arbeit geworden, und dasjenige Volk wird sich in der Welt durchsetzen, das am meisten arbeitsfreudig, arbeitswillig ist. Nur aus der großen Arbeitsfreudigkeit erwächst die Arbeitskraft; ohne Freude, ohne Liebe zur Arbeit keine Kraft und keine Leistung. Und so ist es der akademische

Ingenieur, der den Arbeiter zu dieser Liebe und Freude, zu diesem interessellosen Hingeben an die Sache zu erziehen hat. Als Erzieher der Arbeiterschaft muß er der Friedensbringer in unserem Volke werden, derjenige, der unser Volk wieder mit der Arbeit versöhnt, indem er die Arbeit innerlich verstehen lehrt. Schon früher hat man diese Erkenntnis gehabt. Und wenn auch in der Bewältigung der Natur kein anderes Zeitalter der Vergangenheit dem unsrigen an die Seite gestellt werden kann, so waren doch unsere Vorfahren gute Kenner der Menschenseele. In dem Verständnis und in der Einsicht in die Seelenkräfte waren sie so riesig groß, daß wir uns darin nicht mit ihnen messen können.

An uns wird es sein, ihnen darin nachzueifern, und es ist die große Aufgabe des Diplom-Ingenieurs, hier als Erzieher und Kulturträger voranzugehen.“

## VI.

Mit dem Vortrag des Herrn Professors Dr. E. Horneffer, der den lebhaftesten Beifall erntete, war die Tagesordnung der Festsitzung beendet. Der Herr Verbandsvorsitzende schloß die Tagung mit dem besonderen Dank an die Herren Vertreter der Behörden, Verbände usw. und besonders an die Vortragenden.

Den Abschluß dieser Sonntagstagung bildete die Festtafel um 6 Uhr im Frankfurter Hof mit anschließender Unterhaltung und Tanz, wobei erste Frankfurter Künstler ihr Bestes boten, um der Tagung einen glänzenden Ausklang zu geben.

Die Frankfurter Tagung war alles in allem eine Steigerung in der Reihe der bisherigen Tagungen des Verbandes; sie wird Früchte im Interesse des Diplom-Ingenieur-Standes tragen.

# Ingenieurkammer

Von Dipl.-Ing. K. F. Steinmetz.

## I.

Aus Presseberichten ist festzustellen, daß der „Ingenieurverband Höherer Lehranstalten“ (der im wesentlichen Absolventen der höheren Maschinenbauschulen u. ä. umfaßt) in einer Delegiertenversammlung zu dem Gesetzentwurf betr. „Kammern der freien technischen Berufe“ Stellung genommen hat.

Danach soll dieser Gesetzentwurf „mit allen Mitteln aufs schärfste bekämpft werden“. Als Gründe für diese Stellungnahme sind in den Pressenotizen angegeben:

1. Der Gesetzentwurf greift in die Entwicklung der zukünftigen Technikerschaft ein;
2. der Gesetzentwurf muß eine Spaltung der durch ihren Beruf zusammengehörigen Personen hervorrufen;
3. die im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben rechtfertigen das Gesetz nicht;
4. die Schaffung von Sonderrechten muß abgelehnt werden;
5. der Gesetzentwurf schaltet das freie Spiel der Kräfte aus und ist so wirtschaftsschädlich.

Der „Ingenieurverband“ habe an das Reichswirtschaftsministerium eine entsprechende Eingabe gemacht.

## II.

Die Stellungnahme dieses „Ingenieurverbandes“ ist bemerkenswert. Der Verband lehnt damit die Kammerbildung überhaupt ab.

Man muß sich daran erinnern, daß der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes als Personenkreis die technischen Akademiker vorsah; man hatte die ausgesprochene Absicht, eine Kammer zu schaffen, deren Vorbild die Rechtsanwaltskammer sein sollte. Die Verfechter des jetzigen Gesetzentwurfes haben auf dieses Analogon auch bei den Besprechungen im Reichswirtschaftsministerium wiederholt hingewiesen. Bekanntlich ist aber dieser erste Entwurf, insbesondere hinsichtlich des zu erfassenden Personenkreises, abgeändert worden. Man hat geglaubt, den nichtakademischen Technikern weitgehend Rechnung tragen zu müssen, weil die verschiedenen Vereine und Verbände, mit Rücksicht auf die Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft, sonst der Einbringung eines solchen Gesetzentwurfes nicht zustimmten. Also mit Rücksicht auf Personenkreise, wie sie vom „Ingenieurverband“ vertreten werden, wurde das Akademikerprinzip aufgegeben.

Und nun lehnt dieser Personenkreis die Kammer überhaupt ab!

## III.

Die Ablehnungsgründe, soweit sie in den Pressenotizen genannt sind, bedürfen doch wohl näherer Erläuterung, damit man diese Stellungnahme völlig verstehen kann. Wie sieht man in diesem Kreise die „zukünftige Entwicklung der Technikerschaft“, in die der Gesetzentwurf eingreife? Wobei doch wohl gemeint sein dürfte, daß er störend eingreift.

Der Gesetzentwurf soll nach Ansicht und Absicht seiner Verfechter der Hebung des „Standes“ der freiberuflichen Architekten und Ingenieure dienen. Man möge so weiterherzig als möglich in der Auffassung der Standesgrundlagen und Standesgrenzen sein, immer wird aber irgendwo eine Grenze nach unten hinsichtlich der Anforderungen gezogen werden müssen, die man an die Vorbildung dieser Standes-zugehörigen stellt. Nun will man ja, wie die Aussprachen im Reichswirtschaftsministerium deutlich gezeigt haben, recht weitherzig sein, und zwar mindestens insoweit, daß die Absolventen der höheren technischen Schulen und Bau-schulen unter den zu erfassenden Personenkreis fallen sollen. Warum also der Widerstand des „Ingenieurverbandes“?

Vielleicht liegt die Antwort auf diese Frage darin, daß die Kammern „eine Spaltung der durch ihren Beruf zusammengehörigen Personen“ hervorrufe. Unter der Voraussetzung, daß der Personenkreis der Kammer sich dauernd auch auf die technischen Nichtakademiker erstreckt, kann dies nur so verstanden werden, daß der „Ingenieurverband“ befürchtet, daß die Kammermitglieder gegenüber den in der Industrie tätigen, ebenso vorgebildeten technischen Nichtakademikern eine (bevorzugte) Sonderstellung einnehmen würden. Daß also eine Benachteiligung dieser zweifellos um vieles größeren Zahl von Absolventen der höheren Fachschulen eintreten würde. Darauf bezieht sich ja wohl auch die Forderung, daß keine „Sonderrechte“ geschaffen werden dürfen.

Diese Stellungnahme hat ihre Berechtigung, wenn sich die Absolventen der höheren Fachschulen als einen Stand betrachten innerhalb der Gesamtheit der technischen Berufstreibenden. Ihnen gemeinsam ist auch das Merkmal eines Berufsstandes: die gleichartige Vor- und Berufsausbildung. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist die Stellungnahme verständlich, und es ist richtig, daß sie sich gegen die durch eine solche Kammer herbeigeführte Spaltung wendet.

#### IV.

Des Pudels Kern aber scheint bei der Stellung des „Ingenieurverbandes“ die Berufsschutzfrage zu sein. Man kann eben die Kammerfrage drehen und wenden wie man

will, es kommt immer wieder die Frage zum Vorschein: wer ist „Ingenieur“? Wie schon wiederholt angeführt, hat auch der Verein deutscher Ingenieure s. Zt. klar ausgesprochen, daß vor der Errichtung von Kammern die Lösung der Frage stehen muß, wer sich „Ingenieur“ nennen darf. Eine Kammer der freien technischen Berufe verfehlt ihren Zweck, wenn die Mitglieder nicht auch der Allgemeinheit gegenüber als die wirklich fachmännischen und zuverlässigen Berater gekennzeichnet sind. Dazu ist eine geschützte Berufsbezeichnung notwendig. Es ist nicht damit getan, die Kammermitglieder etwa durch den Zusatz „M. d. K.“ zu kennzeichnen. Ein „Zivilingenieur M. d. K.“ oder „Architekt M. d. K.“ besagt der Allgemeinheit wenig oder gar nichts, solange es Zivilingenieure bzw. Architekten gibt, über deren Qualifikation Streit herrschen kann.

Schafft man die Kammer der freien technischen Berufe, so muß man notwendigerweise auch den Schritt tun, und den Mitgliedern eine eindeutige Berufsbezeichnung geben. Eine Berufsbezeichnung aber auch, die dem Laien klar verständlich ist und ihm ohne weiteres sagt, mit wem er es zu tun hat.

Über solche Berufsbezeichnungen hat man schon viel nachgedacht, ohne daß etwas wirklich Praktisches und Zutreffendes herausgekommen ist. Anstelle von „Architekt“ wurde „Baumeister“ vorgeschlagen. Aber da stieß man auf den Widerstand der Kreise, die heute die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung haben oder sie beanspruchen. Für „Ingenieur“ hat man alle möglichen Bezeichnungen, die oft recht weit hergeholt wurden, in Vorschlag gebracht. Einbürgern (und darauf kommt es ja doch auch an) wird sich keine künstlich konstruierte Bezeichnung.

Soll den Kammermitgliedern eine geschützte Berufsbezeichnung gegeben werden, so kann diese aber nur „Architekt“, „Zivilingenieur“, „Chemiker“ usw. lauten. Das aber ist wieder ohne Schädigung der viel größeren Zahlen der Berufsangehörigen, die nicht freiberuflich tätig sind, nicht durchführbar.

Der Ring ist geschlossen; er muß am richtigen Querschnitt aufgeschnitten werden: der ist die allgemeine Berufsschutzfrage!

## Kultur-Umschau

**Wohnungskultur.** Das Bauen von Häusern und das Herrichten der allmählich verfallenden Häuser und Wohnungen mußte in der Kriegszeit zunächst eingeschränkt, dann vollständig aufgegeben werden. Es ist ohne weiteres klar, daß der Mangel an Baustoffen und an Menschen die Veranlassung war und die Not der Zeit nur einen Gedanken kannte, der alle Kräfte in Anspruch nahm. Weniger klar ist es, warum in der Zeit nach dem Kriege, von den ersten Nachkriegsjahren abgesehen, der Ausfall nicht sofort und mit erhöhter Beschleunigung nachgeholt wurde. Ein Anreiz zum Bauen fiel zunächst dadurch aus, daß das Zwangswohnungsgesetz die Mieten niedriger hielt und die Freizügigkeit ausschloß, so daß das vorhandene Material, das schon im schlechten Zustand war, auch noch allmählich zu Bruch gehen mußte. Die Herstellung von großen Stadien und anderen Volksbelustigungsstätten schien zunächst wichtiger als die Herstellung von Wohnungen für den einzelnen, der ja in der großen Masse im Sinne der neuen Zeit aufzugehen hatte. Erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit fängt man wieder an, Wohnungen zu bauen, und nun, da auch die Not immer größer geworden und die Forderung nach Wohnungen immer schärfer, wurde ein beschleunigtes Tempo ein-

geschlagen, das sicher der Standfestigkeit und der Lebensdauer der neuen Gebäude nicht dienlich sein konnte. Mit diesem überstürzten Bauen entstand aber auch eine neue Art und Weise des Bauens, von manchen „Baustil“ genannt, indem man versuchte, die sich in der allgemeinen Technik, insbesondere in der Technik des Maschinenbaues bewährten Methoden der Rationalisierung und der Zweckform auch auf das Bauen und auf architektonische Formen zu übertragen.

Zunächst mußte das gewohnte Dach geopfert werden. Das Flachdach erschien, vielfach auch mit der Begründung, es als Dachgarten benutzen zu können und die darunterliegenden Räumlichkeiten in voller Grundfläche zu erhalten.

Es wäre müßig, über den Geschmack zu streiten, die Zeit wird ja zeigen, ob dieser neue „Baustil“, soweit er überhaupt neu ist, der kommenden Baukunst das Gepräge geben wird und vor allem, wie lange er sich erhalten wird. Anders wäre die Sache schon, wenn man alle alten Gebäude abreißen und durch diese neuen ersetzen könnte, dann wäre wenigstens alles einheitlich und aus einem Guß, und man käme nicht in die Lage, dauernd Vergleichsobjekte vor Augen zu haben.

Am schlimmsten aber erscheint es, daß nun der Grundriß des Hauses auf das äußerste zusammengepreßt worden ist. Man mutet den Insassen der neuen Wohnungen zu, sich mit allerkleinsten Räumen zu begnügen, und versucht, ihnen vorzureden, daß der Raum völlig genügt, vor allem, wenn sie ihren Hausrat auf das notwendigste und zweckmäßigste einschränken. Wozu die Bilder an den Wänden, die Vorhänge vor den Fenstern, die Teppiche auf den Böden, das bequeme Sofa, die Kommode mit ihren Schubfächern. Sie alle sind doch mehr oder weniger nur Staubfänger und machen im Hause unnütze Arbeit, namentlich indem sie der Unordnung und damit dem ewigen Suchen nach irgendwelchen Dingen — Großmutter's verlegte Brille ist ja das typische Beispiel dafür — Vorschub leisten.

Es ist sicher richtig, daß wir vieles im täglichen Leben um uns haben, was nicht unbedingt notwendig ist, aber es ist ebenso verfehlt, nun das Kind mit dem Bad auszuschütten und grundsätzlich alles aus dem Hause entfernen zu wollen, das nicht irgendeinem Nutzzwecke dient. Ein jeder hat eine kleine, für ihn selbst anregende und in seinem Sinne kunstvolle Umgebung sich geschaffen, die er nicht aufgibt und auch nicht aufgeben kann, wenn er damit nicht einen Teil seines Selbst verlieren will. Man hängt im Leben an vielen Äußerlichkeiten und will nicht bloß Geschäfts- und Bureaumensch sein, sondern will auch innerhalb seiner eigenen vier Wände ein individuelles Leben führen, das, ob nun berechtigt oder unberechtigt, den einzelnen von der großen Masse seiner übrigen Mitmenschen abhebt. Man kann also nicht einfach diktatorisch vorschreiben, eine Reihe von Gegenständen, die uns seit Jahren als liebe Freunde umgeben, aufzugeben und durch andere oder gar durch einen leeren Raum zu ersetzen. Dabei bleibt noch die Frage, ob die modernen Betten, die modernen, aus Gasrohr gebogenen und mit liegestuhlartigen Gurten überspannten Stühle bequemer sind als das alte behäbige Sofa oder der gewohnte Klubsessel, mögen diese auch den Staub vielleicht etwas fester halten als Stahlrohr und Ledergurt.

In der Küche ist es schon etwas anderes, wo die Hausfrau allerdings manches um sich herum aufhäuft, was sie gar nicht oder nur selten braucht. Die Küche ist im Gegensatz zu den sonstigen Zimmern der Wohnung ein Arbeitsraum und somit mit einer Art Werkstatt zu vergleichen, die von Zweckgedanken erfüllt sein sollte. Aber gerade der Umstand, daß die Küche eine Werkstatt sein soll, schließt auch die Erfordernis in sich, daß sie geräumig und vor allem hell ist, denn auf engem, beschränktem Raum läßt sich schwer etwas Gutes schaffen. Das weiß ein jeder, der einmal in eine Werkstätte hineingesehen hat. Die enge Küche, in der man nur mit genau abgemessenen Bewegungen arbeiten kann, wenn man nicht überall anstoßen will, ist geradezu ein Widerspruch in sich selbst und zeigt, daß doch nicht, wie so häufig fälschlich betont wird, technische Gedanken in die neue „Wohnkultur“, wie sie gern genannt wird, gebracht werden. Die technische Werkstätte braucht vor allem Raum und Licht, und daran mangelt es vielfach in den neuen Küchen, trotz aller Rationalisierung der ver-

schiedenen Schubfächer und trotz des hochklappbaren Bügelbrettes. Auch die Maschinenarmatur, die der Hausfrau jetzt oft angeboten wird, mit zugehörigem Elektromotor, scheint in vielen Fällen eine Überspannung des Prinzips der Technisierung darzustellen, denn ganz abgesehen davon, daß es viel gemütlicher ist, seine paar Lot Kaffee mit der Handkaffeemühle zu mahlen, erscheint es als eine untechnische und unwirtschaftliche Maßnahme, nun dafür eine mechanisch angetriebene Maschine zu benutzen. Für große Kaffeeküchen in Hotels und Wirtschaften kann man eine solche Einrichtung heute nicht mehr entbehren, für die Versorgung weniger Personen mit Nahrung im Einzelbetriebe wird der Gesamtwirkungsgrad dadurch nur verschlechtert statt verbessert. Sonst müßten wir schließlich dahin kommen, auch eine elektrische Zahnbürste und Haarkämmbürste zu erfinden und für täglich ein- oder zweimaligen Gebrauch empfehlen.

Man will den Menschen bessere Wohnungen als bisher bieten und pfercht sie auf kleine Grundstücke und Grundrisse zusammen. Das war doch gerade das Hauptkennzeichen der alten Wohnungskultur, wie sie in kleinen Städten und Dörfern heute noch erhalten ist, daß nicht alles dicht an dicht wohnte, sondern jeder einen genügenden Raum um sich zur Verfügung hatte, bevor er mit dem Nachbar zusammenstieß. Die berüchtigten Mietskasernen mit ihren zusammengedrängten Menschenmassen entstehen in neuer Form wiederum, so daß also im Grunde alles beim alten geblieben ist und ein Fortschritt nicht zu erkennen, falls man nicht das verschiedenfarbige Anstreichen der verschiedenen Wände der Wohnungen als einen solchen Fortschritt bezeichnen will.

» Mehr technisches Denken und technisches Tun in unserer ganzen Lebensführung tun uns sicher not. Andererseits aber ist es ein Mißbrauch der Technik und ihrer Methoden, wenn man sie auf alle möglichen Dinge und Verhältnisse übertragen will, auch auf solche, wo mit dem rein Persönlichen Gefühls-werte auf dem Spiele stehen. Ebenso erscheint es als untechnisch, den Raumbedarf für den einzelnen Menschen nach Quadratmetern und Kubikmetern rationalisieren zu wollen und damit eine Normalisierung des Hausbaues und der Möbel anzustreben, die das tägliche Leben in eine Art Fabrik verwandelt, die es doch sicher nicht darstellt und auch nicht darstellen soll. Man muß streng die tägliche Arbeit unterscheiden von der Zeit der Muße und Erholung, die der Sammlung neuer körperlicher und geistiger Energien zu dienen hat als Vorbereitung für die Berufsarbeit. Das Haus und die Wohnung sind die erweiterte Kleidung, die sich jeder nach seiner Eigenart und nach seinen Lebensgewohnheiten aus-sucht und anpaßt. Ein Rationalisieren kann hier nur von allergrößtem Übel sein.

» Der Techniker hat mit darüber zu wachen, daß man nicht verständnislos seine Methoden auf Dinge überträgt, die mit der Technik nichts zu tun haben. Schon erheben sich jetzt vielfach Stimmen, die diese Gelegenheit benutzen, der Technik, die ja an allem Übel schuld ist, auch hier wieder einen Stoß zu ver-setzen.

Dipl.-Ing. Carl Weihe.

# Diplom-Titel

Von Dipl.-Ing. Kaefes.

## I.

Am Anfang war der „Diplom-Ingenieur“. Diese Bezeichnung wurde als Akademischer Grad zuerst durch landesherrliche Verordnung 1899 in Preußen eingeführt. Die übrigen Länder (Bundesstaaten) folgten, soweit sie Technische Hochschulen besaßen.

Was war der Zweck dieser Maßnahme? Geheimrat Prof. Dr. A. Riedler, der als Rektor der Technischen Hochschule Berlin damals unmittelbar Beteiligter war, sagt darüber:

„Sinn und Absicht des landesherrlichen Gesetzgebers war klar ausgesprochen: das Ansehen der akademisch-technisch gebildeten Ingenieure entsprechend der Wichtigkeit ihrer Bildung und ihres Berufes zu erhöhen, sie gleichberechtigt neben die Angehörigen der alten „gelehrten“ Berufe zu stellen, den Beruf zu heben\*“.

Die damalige Unterrichtsverwaltung in Preußen hat ihrerseits das getan, daß durch untaugliche Mittel dieser Zweck nicht erreicht wird. Man nahm die schon vorhandene Bezeichnung „Ingenieur“, fügte das Wort „Diplom“ hinzu, und machte diese Zusammensetzung zum Akademischen Grad, zur amtlichen Bezeichnung des technischen Akademikers.

A. Riedler sagt (a. a. O.), daß es ihm s. Z. nicht gelungen ist, Geheimrat Althoff und den Kultusminister davon zu überzeugen, daß diese Maßnahme unwirksam bleiben und Schaden bringen müsse. Die Verwechslung mit allerlei Technikern, die sich ja Ingenieur nennen dürfen, sei unvermeidlich. Die Verwaltung hatte aber die Absicht, diese Gruppe von Technikern nicht zu stören, Althoff meinte, das gäbe zu viele „Weiterungen“ mit der Industrie.

Wer die Zustände kennt, die bis etwa 1910 geherrscht haben, wird die Richtigkeit der Ansicht Riedlers bestätigen müssen. Die Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ hatte sich in mehr als 10 Jahren nicht einbürgern können und ist heute noch nicht Allgemeingut geworden. Und wenn 1909 die Diplom-Ingenieure die Sache durch die Errichtung des Verbandes nicht selbst in die Hand genommen hätten, so wäre an dem damaligen Zustand sehr wahrscheinlich heute noch nichts geändert. Denn zu einer Heraushebung der technischen Akademiker aus der Masse der technischen Berufstreibenden war kein Anstoß vorhanden. Die Technischen Hochschulen hatten daran scheinend kein genügendes Interesse, und die Masse der nichtakademischen Techniker hatte ausgesprochenes Interesse am Gegenteil und verhalf diesem Interesse, wo es nur möglich war, zur Verwirklichung. Das Gesetz warf die technischen Akademiker mit den Nichtakademikern in einen Topf, und eine große Organisation der letzteren sprach gelassen aus, daß Akademiker und Nichtakademiker zusammengehören, denn das Gesetz kenne zwischen beiden keinen Unterschied.

Erst die mühsame und gegen tausend Schwierigkeiten und auferlegte Hindernisse ankämpfende Verbandsarbeit hat allmählich Wandel geschaffen und auch dem Akademischen Grad „Dipl.-Ing.“ zu Ansehen und allgemeinerer Geltung verholfen.

Und je mehr die Verbandsarbeit erfolgreich wurde, je mehr es ihr gelang, den Akademischen Grad einzubürgern, um so mehr trat die Erscheinung auf, daß auch andere Berufe nach dieser Wortverbindung trachteten und vor ihre Berufsbezeichnung das Wort „Diplom“ setzten. Es entstand der „Diplom-Unfug“, wie er in dieser Zeitschrift an krassen Einzelfällen mehrfach gekennzeichnet wurde.

## II.

Der „Diplom-Ingenieur“ gab in der Folge das Vorbild für weitere analoge Bezeichnungen an den Handelshochschulen und Universitäten ab. Man schuf den „Diplom-Kaufmann“, „Diplom-Handelslehrer“, „Diplom-Landwirt“ und den „Diplom-Volkswirt“.

Diese Schöpfungen sind noch verhältnismäßig jung. Es ist deshalb ganz unerfindlich, warum sich die betroffenen Kreise nicht gegen diese Wortbildungen gewehrt haben. Denn ihnen standen doch die bisherigen Erfahrungen der Diplom-Ingenieure zur Verfügung; sie hatten aber auch schon den „Diplom-Unfug“ vor Augen.

Auch von Staats wegen fand der „Diplom-Unfug“ Unterstützung. Das krassste Beispiel ist die Verleihung der Bezeichnung „Diplom-Optiker“ seitens der Thüringischen Regierung an die Absolventen der Optikerschule in Jena. Jahrelang hat der Verband gegen diese Maßnahme angekämpft, bis es jetzt gelungen ist, wenigstens das zu erreichen, daß keine neuen „Diplom-Optiker“ mehr geschaffen werden. Wie sehr die Bezeichnung „Diplom-Optiker“ von seiten der Interessenten propagiert wurde, beweisen die großen Anstrengungen, die gemacht wurden, um auch in Preußen diese Verleihung durchzusetzen. Wie die Bezeichnung nach den Wünschen der Inhaber eingeschätzt werden sollte, bewies eine Zeitungsnotiz, nach der einem Optiker N. N. der „Akademische Grad Dipl.-Optiker“ ehrenhalber von der Optikerschule in Jena verliehen wurde.

Neuerdings spielte ein Reichsminister mit der Idee, einen Titel „Diplom-Baumeister“ einzuführen. Das bemerkenswerte dabei ist, daß diese Bezeichnung den akademischen gebildeten Baufachleuten verliehen werden sollte. Demnach gibt es heute noch Reichsministerien, bei denen unbekannt zu sein scheint, daß die technischen Akademiker den Akademischen Grad Dipl.-Ing. tragen, auch die Baufachleute der verschiedenen Richtungen.

## III.

Mannigfach sind die Diplom-Titel, denen man im technischen Berufe begegnet. Vorschub wird diesem Unfug durch verschiedene Schulen privater und sonstiger Art, auch durch sogenannte Fernschulen geleistet. Es werden sogenannte Diplomprüfungen abgehalten, die Schüler erhalten ein „Diplom“ und damit wird ihnen das vermeintliche Recht gegeben, sich mit einem Diplom-Titel zu schmücken.

Sicher ist derjenige von einem gewissen Stolz beseelt, der sich als „diplomierter Ingenieur und Schlossermeister“\*) anpreist; er weiß, daß die Öffentlichkeit über die Qualifikation eines Schlossermeisters durchaus im Bilde ist und will das Vertrauen, das man dieser durch die Gewerbeordnung geschützten Bezeichnung entgegenbringt, auf seinen „diplomierten Ingenieur“ übertragen, von dem er offenbar überzeugt ist, daß über dessen Qualität im Publikum Zweifel herrschen könnten.

Der „Dipl.-Elektro-Mechaniker“, der durch eine Zeitungsanzeige eine Stellung in einer mechanischen Werkstatt sucht, glaubt gewiß, daß er durch diesen schönen Titel Anrecht auf eine höhere Lohntarifklasse hat, als der einfache Elektromechaniker.

Mit der doch in hohem Ansehen stehenden Bezeichnung Werkmeister, die seit vielen Jahren von vielen tüchtigen Meistern mit Stolz getragen wird, scheint ein anderer nicht zufrieden zu sein. Er dünkt sich höher und nennt sich deshalb „Dipl.-Werkmeister“; er hat eine private Schule

\*) Sämtliche in dieser Veröffentlichung angeführten Diplom-Titel sind aus Veröffentlichungen, Geschäftsanzeigen, Anzeigen usw. entnommen und werden tatsächlich von ihren Trägern gebraucht!

\*) A. Riedler, Berufsschutz. — Berlin 1918. M. Krayn.

besucht, die ihre Schüler nach einem Jahr zum „Werkmeister“ nach einem weiteren Jahr zum „Techniker“ und diese nach wieder einem halben Jahr Besuch zum „Ingenieur“ diplomiert.

Deshalb begegnet man auch häufig dem „Dipl.-Techniker“, der stolz in der Tagespresse seine Verlobung anzeigt oder in Fachzeitschriften durch eine Anzeige eine Stelle sucht. Doch muß bemerkt werden, daß auch von seiten der Industrie hier gewissermaßen Vorschub geleistet wird. So konnte man in der doch gewiß angesehenen Zeitschrift „Stahl und Eisen“ einmal eine Anzeige lesen, mit der ein „Dipl.-Techniker oder ein aus der Praxis hervorgegangener Ingenieur“ gesucht wurde!

Es gibt aber auch in höheren Stellungen Ehrgeizige, die Befriedigung in einem Diplom-Titel suchen, wobei man sich bloß darüber wundern muß, daß sie die Lächerlichkeit der gewählten Fassung nicht erkennen. Der „Dipl.-Oberingenieur“ ist ein Beispiel dafür. Das merkwürdigste Muster aber war in der Zeitschrift „Der Motorwagen“ zu finden, wo ein Aufsatz über „Rennen und Rennwagen“ von einem „Dipl.-Direktor“ gezeichnet war.

#### IV.

Die Zahl der Diplom-Titel in anderen Berufen ist Legion. Es gibt wohl kaum noch eine Tätigkeit, die nicht diplomiert wird. Den deutschen Erdenbürger begleitet der Diplom-Titel von der Wiege bis zum Grabe. Schon bei seiner Geburt wirkt die „Dipl.-Hebamme“ mit, die sich durch Zeitungsanzeige in empfehlende Erinnerung bringt.

Die Bekleidung besorgte früher der Schneider oder die Schneiderin. Das ist nicht mehr zeitgemäß. An deren Stelle trat schon vor längerer Zeit die „akademisch geprüfte Schneiderin“ und neuerdings selbstverständlich der (oder die) „Dipl.-Schneider(in)“.

Daß die Mode heute im Leben eine besondere Rolle spielt, darüber ist ja nicht zu streiten. Deshalb ist es kein Wunder, sondern recht erfreulich, daß man in Berlin eine „Hochschule für Mode“ errichtet; sie soll in Verbindung mit der Kunstakademie stehen und von einem Wiener Professor — einer „Autorität für Modedinge“ — geleitet werden. Hören wir, was die Presse über diese „Hochschule“ zu berichten weiß:

Diese Berliner „Hochschule der Mode“ wird nicht für jedermann ohne weiteres zugänglich sein. Nur eine Auslese der zukünftigen Modeschöpfer, Putzmacherinnen, Modellzeichner und Damensaloninhaber wird die neuartige verlockende Möglichkeit, kraft einer besonderen Fachbegabung zu akademischen Würden und Titeln zu gelangen, für sich ausnutzen können, denn es sind für den Besuch des Instituts die gleichen strengen Vorbedingungen vorgesehen, die für einen Teil der anderen Fachhochschulen gelten: höhere Schulbildung, technische Kenntnisse und — künstlerisches Stilempfinden. Dementsprechend wird in den Vorlesungen und praktischen Übungen der Dienst an der Mode nicht als ein Handwerk behandelt und gelehrt werden, sondern als eine bis zu einem gewissen Grade intuitiv-schöpferische Produktion, die mit der handwerklichen Schneiderkunst ebensowenig zu tun haben soll, wie vergleichsweise die Malerei oder zum mindesten das Kunstgewerbe mit dem Wandanstreicherhandwerk.

Das Studium der Mode wird ein, zwei oder drei Jahre dauern, je nach dem Spezialfach des Studierenden. Erst nach bestandnem Examen wird aus dem Modisten ein solcher höherer Ordnung, ein Diplom-Modist. Den kleinen Putzmacherinnen, den Mannequins und dem großen Heer der der Mode dienenden Durchschnittskräfte braucht durch die neuentstehende Konkurrenz „studierter“ Kollegen nicht gleich der Untergang zu drohen; aber eine zukünftige strengere Scheidung zwischen der Masse der Modelleute und einer Elite von bevorzugten Mode-Akademikern liegt im Bereich der Möglichkeit.

Unterricht kann man überhaupt nur noch bei „Diplomierten“ heutzutage nehmen. Da hat man allerdings reiche Auswahl. Die „Dipl.-Musiklehrerin“ erteilt Unterricht in Klavier und Theorie, der „Dipl.-Gitarrelehrer“ wird diese geschätzte Kunst natürlich besonders gründlich und erfolgreich lehren können.

Gesanglehrer ist altmodisch, damit läßt sich nichts mehr anfangen. Will man heutzutage seine Stimme wirklich ausbilden, so muß der „Dipl.-Stimmpädagoge“ her!

Die schätzenswerte Kunst des Fechtens lehrte früher der Fechtmeister der Hochschule und man war damit zweifellos zufrieden. Auch das ist nicht mehr zeitgemäß. Es muß jetzt ein „Dipl.-Fechtmeister“ sein; nur er kann das Fechten beibringen, daß eine Abfuhr ausgeschlossen ist.

Soll der Weg zu Kraft und Schönheit beschritten werden, so ist reiche Auswahl solcher vorhanden, die den sicheren Weg weisen können, weil sie „diplomiert“ sind. Da ist zuerst zu empfehlen die „Dipl.-Spezialistin“ für allerlei unsichtbare und sichtbare Schönheitsmittel; da ist für den Tanzsport, der die schlanke Linie erzeugt und erhält, die „Laban-Dipl.-Lehrerin“ sehr anzupreisen. Wer aber einen Lehrer vorzieht, der sei auf den „Dipl.-Tanzsportmeister“ besonders aufmerksam gemacht.

Aber auch sonstiger Sport kann nur zweckmäßig betrieben werden, wenn man sich dazu einen „Dipl.-Sportlehrer“ verpflichtet.

Zweifellos aber wird die Kraft und Schönheit am sichersten erreicht, wenn man sich an Fräulein „Dipl.-Mensend.“ wendet!

Jeder Mensch hat mal das Bedürfnis, eine gemütliche Gaststätte aufzusuchen; will man dort dem Gaumen ein kleines oder größeres Fest bereiten, ja dann darf man, um keine Enttäuschung zu erleben, nur die Gaststätte des Herrn „Dipl.-Gastwirt und Hoftraiteur“ aufsuchen.

Wer ein schönes Land- oder gar ein Rittergut sein Eigen nennen kann, der ist glücklich zu preisen mit der Einschränkung, daß sich die Sache auch rentiert. Das ist nur der Fall, wenn das richtig geschulte Personal vorhanden ist. Bei den modernen Kühen tut es ein Melkknecht nicht mehr; will man keine schwere Pleite erleben, so muß man den „Dipl.-Melkknecht“ einstellen, der sicher diese nützliche Manipulation auch wissenschaftlich beherrscht. Und gar wenn Schafe, diese beliebten Wolltiere, gepflegt werden sollen! Dazu taugt nur noch der „Dipl.-Schafmeister“. Weinreben sind etwas Schönes, wenn sie in Flaschen transformiert sind. Sie müssen aber richtig gepflegt werden. Daß dies nur der „Dipl.-Weinbautechniker“ kann, dürfte jedem Kundigen klar sein.

Der Ladenbesitzer in Leipzig, der zur kommenden Frühjahrsmesse seine Schaufenster für die Messebesucher besonders anziehend gestalten will, muß sich unter allen Umständen an den dort ansässigen „Dipl.-Schaufenster-Dekorateur“ wenden, sonst beachtet kein Zeitgenosse seine Auslagen.

Versichern muß man sich gegen alles mögliche. Gegen was und wie man sich versichern lassen muß und auch wo, dazu braucht man natürlich den „Dipl.-Versicherungsverständigen“.

Und wenn der Mensch gestorben ist, so will auch seine Ruhestätte würdig gestaltet haben. Dazu ist der „Dipl.-Bildhauer“ nötig, um den Grabstein zu meißeln, und der „Dipl.-Gartenmeister“ oder noch besser der „Dipl.-Obergärtner“, um der Flora zu ihrem Recht zu verhelfen.

Diese Auswahl dürfte genügen. Es gibt noch viele schöne Titulaturen, darunter auch solche, die nur bei einem besonderen Spezialstudium verständlich sind. So — um nur drei Beispiele anzuführen — was ist „Dipl. oec.“, was „dec. Ing.“ und was ist „Dipl. agric.“?

## V.

Ein Kapitel für sich sind diejenigen, die sich als Diplom-Ingenieure bezeichnen, ohne es zu sein. Ihre Zahl ist schwer zu schätzen. Sie ist aber sicher viel größer, als man anzunehmen geneigt sein mag. Es sind nur die wenigsten Fälle, die bekannt werden und verfolgt werden können. In dieser Richtung eine Reinigung herbeizuführen, liegt nicht bloß im Interesse des Diplom-Ingenieur-Standes. Jeder einzelne Diplom-Ingenieur sollte dazu mithelfen. Allerdings, und das soll nicht verschwiegen werden, ist der Schutz des akademischen Grades durchaus ungenügend, indem die Durchführung eines Strafverfahrens erschwert ist und die Bestrafung sehr mäßig ausfällt. Wiederholt ist darüber in dieser Zeitschrift an Hand von Einzelfällen berichtet worden. Die Bekämpfung des Diplom-Unfuges selbst ist noch schwieriger. Da wo staatliche Organe unmittelbar beteiligt sind, ist ein Vorgehen möglich, wenn auch der Erfolg zweifelhaft bleibt. Im Falle des „Diplom-Optikers“ konnte durch das Vorgehen des Verbandes auch nur erreicht werden, daß in Jena neue „Diplom-Optiker“ nicht mehr fabriziert werden; die bereits mit diesem Titel versehenen Optiker dürfen ihn aber weiterführen. In anderen Fällen, da wo private Geschäftstüchtigkeit solche Diplome ausstellt, ist heute kein Weg zu sehen, um es wirksam zu verhindern. „Diplom“ besagt an und für sich eben nichts Wesentliches, weil Diplome jedermann erwerben kann, sei es selbst als Meisterschaftsboxer oder auf einer Haarkünstlerausstellung für besonders originelle Bubiköpfe. Damit ist der Tatbestand der Diplominierung herbeigeführt, und der Diplominhaber macht geltend, daß er diesen Tatbestand eben nur zum Ausdruck bringt.

## VI.

Einen gesetzlichen Schutz genießt nur das Wort „Diplom-Ingenieur“ in dieser Zusammensetzung, nicht die Wortteile. Da einerseits das Wort „Diplom“ für sich nichts besagt, andererseits das Wort „Ingenieur“ keinen Schutz genießt und ganz verschieden gewertet werden kann und auch wird, erhellt deutlich, daß die Wortbildung „Diplom-Ingenieur“ verfehlt ist.

Freilich den Diplom-Ingenieuren blieb bisher kein anderer Weg, als die Wertung dieses Grades in der Öffentlichkeit durchzusetzen. Das ist bis zu einem gewissen Grade durch die Verbandsarbeit im Laufe der Jahre zwar gelungen, aber das Überhandnehmen des Diplom-Unfuges muß diesem Streben dauernd Abbruch tun. Deutlich geht das aus einer Äußerung aus den Kreisen der Buchdrucker hervor, in der gesagt wurde, daß „Dipl.-Buchdrucker“ kein geeigneter Titel für befähigte Fachleute sei, denn nach einem „Diplom-Ingenieur“ frage man heute schon nicht mehr viel, eher gelte der „Dr.-Ing.“ noch etwas!

Was ist also zu tun? Hartnäckig verschließen sich weite Kreise der Erkenntnis, daß eine deutlich zu unterscheidende Kennzeichnung der technischen Akademiker mit sogenannter Titelfrage nichts zu tun hat, sondern im Interesse der Gesamtheit liegt, die Reinlichkeit im Berufsleben fordern kann und muß. In jüngster Zeit sind wieder eine Reihe von Gerichtsurteilen bekannt geworden, die sogenannte „Ingenieure“ betrafen, und es ist als sicher anzunehmen, daß die Durchführung der Betrügereien erheblich durch den Gebrauch der Ingenieurbezeichnung begünstigt wurde. Die betrogenen Personen haben wohl vorausgesetzt, daß ein „Ingenieur“ eine höhere Ausbildung erfahren hat und einem Personenkreis angehört, dem Vertrauen entgegengebracht werden kann. Es ist selbstverständlich, daß durch die Enttäuschungen das Ansehen der Bezeichnung Ingenieur schwer herabgesetzt wird und damit natürlich auch das Ansehen derjenigen, welche wirkliche Ingenieure sind. Auch der Diplom-Ingenieure, denn bestimmender Bestandteil des Akademischen Grades ist und bleibt „Ingenieur“.

Sicherlich wird ein gesetzlicher Schutz der Bezeichnung für einen bestimmten Personenkreis nicht den Mißbrauch durch Unbefugte und den Gebrauch zum Zweck von Betrügereien verhindern. Ebenso wenig wie das der Schutz der Bezeichnung Arzt vermag. Aber da ist doch ein erheblicher Unterschied. Einmal vermag der Ärztestand eigne unlautere Elemente zu entfernen, zum anderen unterliegt die Absicht eines Mißbrauches durch Unbefugte doch infolge der Möglichkeit schwerer Bestrafung einer nicht zu unterschätzenden Hemmung. Das in der Allgemeinheit vorhandene Bewußtsein, daß die Bezeichnung Arzt geschützt ist und nur durch vorgeschriebene Ausbildung erworben wird, erzeugt das allgemeine Vertrauen zum Ärztestand, so daß vorkommende Betrügereien nicht auf den Stand selbst gewissermaßen übertragen und ihm zur Last gelegt werden und so das Ansehen, die Geltung des Standes in der Gesamtheit herabgesetzt würde.

Ganz anders aber bei den „Ingenieuren“. Mehr und mehr wird es zum Gemeingut werden, daß dem sich „Ingenieur“ Nennenden zuerst mit Mißtrauen begegnet wird. Die Gefahr ist zweifellos vorhanden, daß solches auch infolge der Verwirrung, die durch den Diplom-Unfug hervorgerufen wird, auch in einem gewissen Sinne bei den Diplom-Ingenieuren eintreten kann.

## VII.

Zweierlei ist zu feststellen: Erstens sinkt die Bezeichnung „Ingenieur“ in ihrer allgemeinen Wertung mehr und mehr, und jedem Träger dieser Bezeichnung wird in der Öffentlichkeit mit einem gewissen Mißtrauen begegnet. So sagte in einer Besprechung der Kammerfrage im Reichswirtschaftsministerium ein Vertreter der „Zivil-Ingenieure“, daß diese besonders darunter zu leiden haben, daß sie der Öffentlichkeit gegenüber keine Legitimation haben, daß sie wirklich Ingenieure sind. Jeder Installateur hat das Recht, an seinem Haus ein Schild „Zivilingenieur“ anzubringen.

Zweitens: Das Ansehen der Diplom-Ingenieure beginnt in der Öffentlichkeit zu sinken, nachdem doch ein gewisser, beachtenswerter Stand erreicht war. Schuld daran trägt zu einem guten Teil der geschilderte Diplom-Unfug, der ständig im Zunehmen begriffen ist.

Es erhebt sich die Frage, ob dem nicht gesteuert werden kann. Interessiert daran sind doch nicht nur die Diplom-Ingenieure selbst. Ein ganz erhebliches Interesse an der Steuerung dieses Niederganges müßten die Technischen Hochschulen und die gesamte Industrie haben. Mit dem Herabsinken der öffentlichen Wertung der Diplom-Ingenieure leidet das Ansehen der Technischen Hochschulen, das Ansehen ihrer Lehrkörper, und naturnotwendig wird auch die weitere Entwicklung der Technischen Hochschulen gehemmt. Wenn die Technischen Hochschulen in Parallele mit der geplanten Hochschule für Mode gestellt werden, wenn die Diplom-Ingenieure ein Analogon zu den künftigen Diplom-Modisten bilden, so muß eine schwere Schädigung der Technischen Hochschulen eintreten. Und die Industrie sollte diesen Dingen auch ihre Aufmerksamkeit widmen. Das richtig verstandene Interesse der Industrie verlangt einen in der Öffentlichkeit in hohem Ansehen stehenden Träger der wissenschaftlichen Technik. Es ist bisher so gewesen und wird auch in Zukunft so sein, daß ein Stand, welcher kein Ansehen genießt, keine tüchtigen Köpfe auf die Dauer anzuziehen vermag.

Industrie, Technische Hochschulen und die Gesamtheit der Diplom-Ingenieure sollten zusammen helfen, um Wandel zu schaffen. Um einen Ingenieurstand zu schaffen, der in der Öffentlichkeit höchstes Ansehen genießt, der neben den Ständen der Universitätsberufe gleichberechtigt steht. Das liegt letzten Endes im wohlverstandenen Interesse der Öffentlichkeit, welche Reinlichkeit im Berufsleben verlangen muß.

## Die Ausschußtagung 1927

(Fortsetzung aus Nr. 11.)

Der **Berufsberatung** wurde die Aufmerksamkeit gewidmet, die dieser wichtigen Frage zukommen muß. Zahlreiche Einzelberatungen über die Laufbahn des technischen Akademikers, die Aussichten und Möglichkeiten der technischen Berufe wurden erteilt. An der Herausgabe von Berufsführern ist mitgearbeitet worden. In einzelnen Städten sind auch die vom Verband schon vor dem Kriege durchgeführten Vorträge vor Schülern und Eltern wieder aufgenommen worden. In einer eingehenden und zweckmäßig durchgeführten Berufsberatung ist nach Lage der Dinge das wirksamste Mittel zu sehen, den Zustrom wenig oder ungeeigneter Kräfte zum technischen Studium einzudämmen. Die „Überfüllung“ im technischen Berufe ist nur zu beheben, wenn das Übel an der Quelle eingedämmt wird. Zu einer entsprechend ausgebauten Berufsberatung und Belehrung muß die strenge Auslese an den höheren Schulen und schließlich an den Technischen Hochschulen treten. Hier berührt diese Frage diejenige der richtigen Reform des technischen Studiums. Für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ist eine Berufsstatistik von besonderem Werte; eine solche wurde in letzter Zeit begonnen aufzustellen; die Arbeiten sind noch im Gange.

**Vergünstigungsverträge** wurden mit dem „Stuttgarter Verein“ für den Abschluß von Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen abgeschlossen; unseren Mitgliedern sind hierbei neben Vorteilen bei der Schadenregulierung dauernde Prämiennachlässe gesichert. Für die Krankenversicherung wurde als Ersatz des abgelaufenen, vom Verband gekündigten Vertrages mit der Barmenia ein neuer Vertrag mit der „Leipziger Fürsorge“ abgeschlossen. Zum Abschluß von Lebensversicherungen wird der „Preussische Beamtenverein“ besonders empfohlen, mit dem der Verband in einem Vertragsverhältnis steht.

Die **Hilfsskasse** des Verbandes wurde auch in der Berichtszeit steigend in Anspruch genommen, so daß sie nicht imstande war, wieder Vermögen zu sammeln. Die eingehenden und vom Verband zur Verfügung gestellten Mittel sind voll aufgewendet worden und darüber hinaus mußten von der Hilfsskasse selbst Mittel geliehen werden.

Der **Vortragsdienst** des Verbandes gibt an die BV Unterlagen über Themata zu Vorträgen über Standes-Berufsfragen usw. Er bildet so auch eine Ergänzung der Zeitschrift. In der Berichtszeit sind vier neue Vorträge herausgegeben worden, so daß jetzt im ganzen 9 Vorträge zur Verfügung stehen.

Im **Ausschuß für Gebührenordnung** der Architekten und Ingenieure (AGO) hat der Verband auch in der Berichtszeit mitgearbeitet. Eine Neufassung der GO für Ingenieure wurde aufgestellt und auf einer Sitzung der AGO-Verbände beschlossen. Auskünfte über Streitfragen bei der Auslegung der GO und über mit der GO zusammenhängende Fragen wurden teils unmittelbar, teils vom AGO erteilt. Zu klagen ist darüber, daß vielfach die mit der GO gemachten Erfahrungen hinsichtlich ihrer Anerkennung nicht zur Kenntnis gelangen und als Material dienen können, um weitere Fortschritte in dieser Richtung zu erzielen.

Auf Grund der bei der Geschäftsführung geführten **Sachverständigenliste** konnten in der Berichtszeit Gerichten entsprechende Sachverständige nachgewiesen werden. Die Bezirksvereine sollten darauf ihr Augenmerk richten, daß diese Liste ständig auf dem laufenden bleibt und dauernd ergänzt wird.

Die **Diplom-Ingenieur-Liste** wurde auf Grund der von den Technischen Hochschulen und Bergakademien zur Verfügung gestellten Unterlagen auf dem neuesten Stand gehalten. Mit dieser Liste ist in zahlreichen Fällen die Nachprüfung der Berechtigung zur Führung des akademischen Grades erfolgt und Behörden, Gerichten usw. Auskunft erteilt worden. In einer Reihe von Fällen war

die Stellung von Strafanträgen das weitere Ergebnis dieser Nachprüfung.

Auf dem Gebiet der **Sozialarbeit** ist über die Erledigung einer Anzahl von Streitfällen aus Dienstverträgen berichtet. In allen Fällen, in denen die Vermittlung des Verbandes zur außergerichtlichen Beilegung angerufen wurde, konnte ein beide Teile befriedigender Vergleich erzielt werden.

Zu vorliegenden **Sozialgesetzen** ist Stellung genommen worden, und zwar zum Arbeitsnachweis- und Arbeitslosen-Versicherungsgesetz sowie zum Arbeitsgerichtsgesetz. Darüber ist teils in der Zeitschrift, teils unmittelbar an die Bezirksvereine berichtet worden.

Über die **Entwicklung der Bezirksvereine** stellt der Jahresbericht fest, daß sie einige Fortschritte gemacht hat, wenn auch in einigen Bezirken das Leben und die Mitarbeit noch zu wünschen übrig läßt. Im wesentlichen ist die Arbeitsfähigkeit eines Bezirksvereins eine Personenfrage. Mehr noch als bisher müßte es Gemeingut aller Diplom-Ingenieure werden, tätig an der Arbeit in den BV mitzuwirken und sich dafür zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit des Verbandes baut sich auf der Mitarbeit der BV und der einzelnen Mitglieder auf; die Erfolge sind von dieser Mitarbeit unmittelbar abhängig. Jedes Mitglied, das sich an der Arbeit aktiv beteiligt, trägt zum Erfolg bei und nützt sich letzten Endes damit selbst, wie es sich selbst schädigt, wenn es untätig beiseite steht.

Dem **Wunsche** der BV entsprechend wurde eine kleine **Werbedrucksache** hergestellt, die Anklang gefunden hat und bereits in zweiter Auflage herausgegeben werden mußte. Weitere Druckschriften sind in Vorbereitung.

Der **Werbung** an den Hochschulen dienten Vorträge des Verbandsdirektors an den TH Berlin und Breslau. In den BV Nürnberg, Pfalz, Stettin, Berlin, Hamburg und Leipzig wurden ebenfalls Werbevorträge gehalten, bei denen der Verbandsdirektor über aktuelle Berufs- und Standesfragen sprach. Der Erfolg der Veranstaltungen war befriedigend.

Im **Vordergrund** der Arbeit in der Berichtszeit stand naturgemäß die **Kammerfrage**. Darüber ist in der Zeitschrift wiederholt eingehend berichtet; den BV ist ferner ganz ausführliches Material zur Bearbeitung der Frage zugeleitet worden. Die Frage bildete auch noch einen besonderen Punkt der Tagesordnung.

Neben der **Kammerfrage** nahm die Bearbeitung der **Hochschulfrage** einen breiten Raum in der Verbandsarbeit ein. Zunächst wurden dem Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die auf der Dortmunder Tagung gefaßten Beschlüsse bzgl. der Einrichtung eines wirtschafts-wissenschaftlichen Studiums zur Kenntnis gebracht und auch Rektor und Senat der TH Berlin von unserer Stellungnahme unterrichtet. Unsere Entschließung war Gegenstand einer ausgiebigen mündlichen Erörterung mit den maßgebenden Herren des Ministeriums und hatte auch den gewünschten Erfolg, daß die Angelegenheit erneut in Fluß gebracht wurde mit dem Ziele, der Technik in dieser Studieneinrichtung mehr Raum zu geben. Nach wie vor steht der Verband auf dem Standpunkt, daß die Absolventen dieser Richtung nur dann Diplom-Ingenieure heißen sollen, wenn ihre technische Ausbildung diesen Grad rechtfertigt. Die weitere Entwicklung wird scharf im Auge behalten werden müssen.

Von den **Beratungen** über eine **Reform des Architektenstudiums** liegen Vorergebnisse, die zu einer Stellungnahme Anlaß geben, noch nicht vor. Der Verband wird Gelegenheit haben, rechtzeitig seine Ansichten zur Geltung zu bringen.

Besonders eingehend behandelt wurde im Vorstand und im **Hochschulausschuß** die **Gestaltung des Unterrichts an den Hochschulen**. Wie schon vor dem Kriege, tritt der Verband für die Abkehr von der spezialistischen Fachausbildung ein und fordert in der Unterrichtsgestaltung

eine gründliche Änderung. Es kann hier auf die verschiedenen Veröffentlichungen in der Zeitschrift und besonders auf den Vortrag des Verbandsvorsitzenden auf der Diplom-Ingenieur-Tagung verwiesen werden.

Hinsichtlich der Stellung der Diplom-Ingenieure in den Selbstverwaltungen kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß das Eingreifen des Verbandes den Erfolg zeitigt hat, daß der bekannte Beschluß des Städtetages erneut zur Verhandlung im Städtetag gestellt und modifiziert wurde. Der Verband wird im bisherigen Sinne diese Frage verfolgen.

Die Reform des Patentamtes war Gegenstand einer Eingabe des Verbandes an das Reichsjustizministerium. Der Verband stellte sich auf den Standpunkt, da grundlegende Verbesserungen nur erzielt werden, wenn das Amt zu einer reichsunmittelbaren Behörde erhoben wird, welche Stellung auch der Wichtigkeit dieses Amtes für die Technik und das Ansehen derselben in der Welt entsprechen würde.

Die Umgestaltung des Patentwaltsgesetzes, an dem die Diplom-Ingenieure stark interessiert sind, ist dauernd Gegenstand der Verbandsarbeit gewesen. Die Frage wird in Verbindung mit dem Verband deutscher Patentanwälte weiter bearbeitet. In der Berichtszeit wurde eingehend zu der Denkschrift der Essener Industrie- und Handelskammer Stellung genommen. Nach wie vor stehen wir auf dem Standpunkt, daß an den Zulassungsbedingungen zum Amte des Patentwaltes keine Änderungen hinsichtlich der Vorbildung getroffen werden dürfen.

Die Stellung der Gewerbelehrer in Preußen, soweit sie aus den Diplom-Ingenieuren hervorgegangen sind, war Gegenstand dauernder Erörterungen in Verbindung mit Kollegen, die in diesem Berufe stehen. Die angesagte Änderung des Besoldungsgesetzes wird Anlaß geben, in dieser Richtung erneut vorzutreiben.

Der Schutz des akademischen Grades Dipl.-Ing. führte auch in der Berichtszeit zu einer Anzahl von Strafanträgen, die noch in der Schwebe sind. Darunter ist ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung, da er einen Absolventen ausländischer Hochschule betrifft.

In der Bekämpfung des vielfach in der Zeitschrift gekennzeichneten „Diplom-Unfuges“ ist ein Fortschritt erreicht worden, indem endlich die Thüringische Regierung sich dazu bequemt hat, den Titel „Diplom-Optiker“ nicht mehr zu verleihen.

Der Ausschuß für Prüflingen für Statik hat in der Berichtszeit in einer Reihe von Sitzungen getagt und aus der Reihe der Bewerber eine Anzahl Herren dem Ministerium zur Ernennung als Prüflingen in Vorschlag gebracht. Die Arbeit des Ausschusses wird im Herbst fortgesetzt.

Über die Baumeisterfrage ist in der Zeitschrift berichtet worden. Der Vorstand hat in einer Eingabe an die Regierung dagegen Stellung genommen, daß neue Diplombitel („Diplom-Baumeister“) geschaffen werden. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt.

Ein Erfolg in dem Bestreben, den Diplom-Ingenieuren Eingang auch in andere Arbeitsgebiete zu schaffen, ist die Anerkennung der Diplom-Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen, soweit naturwissenschaftliche, mathematische Lehrgebiete in Frage kommen.

In der Gewerbesteuerpflicht der freiberuflich tätigen Diplom-Ingenieure wurde Gelegenheit genommen, darauf einzuwirken, daß die Handhabung analog den Ärzten und anderen wissenschaftlichen Berufen geschieht.

Beziehungen zu anderen Verbänden wurden nach Möglichkeit gepflegt, enger gestaltet und neu aufgenommen. Mit dem Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine hat der Verband eine Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen, über die bereits berichtet wurde. Mit den österreichischen Kollegen sind die früheren Beziehungen erneuert worden, und es besteht die berechtigte Hoffnung, daß hier bald eine enge Gemeinschaftsarbeit aufgenommen

werden kann. Der Verband ist in einer Reihe von Sammelorganisationen vertreten und arbeitet dort nach Maßgabe der von ihm zu vertretenden Interessen mit; so im Schutzkartell Deutscher Geistesarbeiter, dem Verein gegen Bestechungsunwesen, dem deutschen Versicherungsschutzverband, dem deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, dem deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen. Mit einer Reihe anderer Verbände bestehen gute Beziehungen und gelegentliche Zusammenarbeit, wie mit dem Verband Deutscher Patentanwälte, dem Verein deutscher Chemiker u. a.

Der Jahresbericht verbreitet sich über die Finanzlage des Verbandes und stellt fest, daß diese befriedigend ist, daß aber z. Z. eine Herabsetzung der Beiträge nicht durchgeführt werden kann. Hervorzuheben ist, daß gegenüber dem letzten Friedensjahr eine Steigerung der Ausgaben in folgendem Ausmaß erfolgt ist (rein zahlenmäßig, Mark = Reichsmark):

Unkosten	gesteigert um	20 v. H.
Gehälter	„ „	22 v. H.
Portokosten	„ „	35 v. H.
Tagungskosten	„ „	98 v. H.
Zeitschrift	„ „	190 v. H.

Insgesamt fand eine Steigerung der Ausgaben um 56 v. H. statt, so daß demnach dem Geldwerte nach eine Vermehrung des Ausgabeetats nicht stattgefunden hat. Die Einnahmen an Beiträgen sind zahlenmäßig um 50 v. H. gestiegen; der Beitrag der erhoben wurde, ist infolge der Stufung und Rückvergütung an die BV nur um ein geringes zahlenmäßig höher als im letzten Vorkriegsjahr, dem Realwerte nach aber geringer.

Bezüglich der Mitgliedschaft konnte der Jahresbericht eine günstige Zunahme und Konsolidierung feststellen. Leider ist in der Berichtszeit das Ableben von 19 Mitgliedern zu beklagen, und zwar der Herren:

Dipl.-Ing. A. Ludewig,	Leipzig,
„ „ E. Schuchard,	Berlin,
„ „ V. Wallraven,	Wattenscheid,
„ „ R. Weiß,	Braunschweig,
„ „ W. Zimmerstädt,	Berlin,
„ „ M. Eichler,	Gut Lindemann,
„ „ O. Foege,	Quillota,
„ „ G. Förster,	Saarbrücken,
„ „ Dr. E. Herre,	Berlin,
„ „ A. van Hove,	Mülheim-Ruhr,
„ „ E. Kleinau,	Berlin,
„ „ F. Kulemann,	Saarbrücken,
„ „ R. Longrée,	Dortmund,
Baurat G. Wunder,	Leipzig,
Dr.-Ing. E. h. V. Zuckerkanndl,	Berlin,
Oberbaurat M. Dietzsch,	Dresden,
Bergrat A. Dittmarsch,	Dresden,
Dr.-Ing. F. Heinlein,	München,
Dipl.-Ing. Karl Benemann,	Kassel.

Der Jahresbericht schließt mit der Bitte an alle Organe und Mitglieder des Verbandes, mit gesteigerter Begeisterung an dem Ziele mitzuarbeiten, dem Stand der Diplom-Ingenieure die Anerkennung und die Stellung in Staat und Wirtschaft zu erkämpfen, die ihm vermöge seiner Bedeutung für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesamtheit zukommen muß. Die Arbeit des Verbandes ist ein steter Kampf, und dieser kann nur durch Opfer durchgeführt werden. Der Verband ist heute ein Faktor, mit dem gerechnet werden muß und gerechnet wird. Es liegt an jedem einzelnen Diplom-Ingenieur, die Stimme des Verbandes zu verstärken und so mächtig zu machen, daß sie überall ausschlaggebend wird, wo die Interessen der technischen Akademiker auf dem Spiele stehen.

#### IV.

Der Ausschuß trat nach einigen mündlichen Ergänzungen des vorliegenden Jahresberichtes (der vorstehend nur auszugsweise wiedergegeben werden konnte) durch

den Verbandsdirektor in die Besprechung ein. Hierzu wurden von einer Reihe von Ausschußmitgliedern besondere Wünsche vorgebracht für die Weiterbearbeitung einzelner Fragen, ferner wurden in dieses Gebiet fallende Anträge der BV verhandelt.

Einen breiteren Raum in der Erörterung nahmen die Verhandlungen mit dem Württembergischen Verein ein, wozu der Ausschuß einstimmig eine EntschlieÙung faÙte:

„Die Anschlußverhandlungen mit dem Württ. Verein werden bis auf eine dem Vorstand geeignet erscheinende Zeit ausgesetzt. Unter ausdrücklicher Billigung der bisher vom Vorstand unternommenen Schritte lehnen die BV ihrerseits ab, weitere Verhandlungen mit dem WV zu führen.“

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags 1928 führte zu eingehender Besprechung der Finanzlage des Verbandes und der von den BV gestellten Anträge. Nach Darlegung des Verbandsdirektors über die zu erwartende Auswirkung dieser BV-Anträge zogen die Ausschußmitglieder der Antragsteller die betr. Anträge zurück. Der Antrag des Vorstandes, für 1928 die gleichen Beiträge wie in 1927 zu erheben, wurde einstimmig angenommen.

Im weiteren Verfolg der Tagesordnung wurde die zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Gesamtleung der Satzung erledigt. Die Satzung wurde mit den früher beschlossenen Änderungen einstimmig in ihrer Gesamtheit angenommen.

Die Vorstandswahlen ergaben die Wiederwahl der satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder, so daß der Vorstand für 1928 in der gleichen Zusammensetzung wie in 1927 amtiert wird, und zwar:

Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dipl.-Ing. Fr. Romberg, o. Professor der Techn. Hochschule, Berlin,

Stellvertretender Vorsitzender: Ministerialrat a. D. Dipl.-Ing. O. Ch. Hirsch, Dresden-N.,

Kassenkurator: Dipl.-Ing. W. Schwenke, Magistratsoberbaurat, Berlin,

Beisitzer: Dipl.-Ing. Carl Weihe, Patentanwalt, Frankfurt a. M.,

Dr.-Ing. Gerh. Nicolai, Prokurist der Riebeck-Montan-Werke, Halle a. d. S.,

Dr.-Ing. E. H. Schulz, Direktor bei den Vereinigten Stahlwerken, Dortmund,

Dipl.-Ing. K. F. Steinmetz, Verbandsdirektor, Berlin.

Das Kuratorium der Hilfskasse wurde in seiner bisherigen Zusammensetzung wiedergewählt; es besteht aus den Vorstandsmitgliedern Romberg, Schwenke und Steinmetz.

Zu Rechnungsprüfern wurden die Herren Dipl.-Ing. H. Ulrici, Dipl.-Ing. E. Conrad und Prof. Dr.-Ing. A. Hilpert, sämtlich in Berlin, gewählt.

#### V.

Der Ausschuß trat nach Erledigung dieser inneren Verbandsangelegenheiten in die Erörterung der Kammerfrage ein. Hierzu erstattete der Verbandsdirektor münd-

lichen Bericht. Er ging ausführlich auf die Vorgeschichte der Frage ein und besonders auf die jüngste Entwicklung und die Erörterungen, welche der vorliegende Gesetzentwurf auf den Sitzungen im Reichswirtschaftsministerium sowie bei den einzelnen beteiligten Verbänden gefunden hat. Er lege den Standpunkt dar, den der Verbandsvorstand in der Frage eingenommen hat und der in einer ausführlichen, den Bezirksvereinen und dem Ausschuß vorliegenden Denkschrift niedergelegt ist. Den Interessen der technischen Akademiker kann nur eine Diplom-Ingenieur-Kammer gerecht werden. Eine Kammer, wie sie nach dem Ergebnis der Erörterungen im Reichswirtschaftsministerium im Werden zu sein scheint, wird nie den ihr zgedachten Zweck erfüllen können; sie schädigt außerdem die große Zahl der Diplom-Ingenieure, weil durch eine solche Kammer öffentlich-rechtlich ihre Gleichstellung mit den nichtakademischen Technikern festgelegt würde. (Es kann hier auf die verschiedenen Veröffentlichungen des Berichterstatters in der Verbandszeitschrift verwiesen werden.)

Der Bericht fand eine eingehende Besprechung im Ausschuß, der einstimmig eine EntschlieÙung annahm, durch die er den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnt und sich auf den Standpunkt der Vorstands-Denkschrift stellt.

Die zweite Hauptfrage — die Weiterentwicklung und der Ausbau der Technischen Hochschulen — wurde durch einen mündlichen Bericht des Verbandsdirektors im Auftrag des Hochschulausschusses eingeleitet. Der Hochschulausschuß legte dem Ausschuß in Ergänzung des im Jahresbericht über diese Materie bereits Gesagten dar, daß die so viel beredete „Reform“ der Technischen Hochschulen noch immer nicht in die Bahnen geleitet ist, welche eingeschlagen werden müssen, um den Hochstand der technischen Akademiker für die Zukunft sicherzustellen. Die Schwierigkeiten, den Unterricht an den Technischen Hochschulen grundlegend zu ändern, sind z. Z. anscheinend kaum zu überwinden. Deshalb sollte der Versuch gemacht werden, auf einem neutralen Boden die Reformziele in die Wirklichkeit umzusetzen, um ihre praktische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit zu erweisen und mit dem Ziele, daß im Falle des Gelingens dieses Versuches die bestehenden Technischen Hochschulen umgestaltet und keine Neugründungen vorgenommen werden. Der Hochschulausschuß legte dem Ausschuß eine dementsprechende EntschlieÙung vor, die nach kurzer Besprechung einstimmig angenommen wurde.

#### VI.

Damit war, von einigen kleinen Vorlagen abgesehen, die rasch erledigt waren, die Tagesordnung erschöpft. Der Verbandsvorsitzende konnte die ordentliche Tagung 1927 um 4,15 Uhr schließen mit der Feststellung, daß in vorbildlicher, harmonischer und sachlicher Weise gute Arbeit im Interesse des Standes und des Verbandes geleistet wurde und mit dem Dank an die Ausschußmitglieder für ihre Mitarbeit. Die Beratungen, von wahren akademischem Geiste getragen, werden zweifellos fruchtbringend wirken und kräftiger Anstoß zur Weiterentwicklung des Verbandes sein. Dipl.-Ing. K. F. Steinmetz.

## Buchbesprechung

Gesamtverzeichnis der ausländischen Zeitschriften (GAZ) 1914—1924. Herausgegeben vom Auskunftsbureau der Deutschen Bibliotheken. Berlin. Preußische Staatsbibliothek 1927; im Buchhandel durch Otto Harrassowitz in Leipzig. Lieferung 1 bis 3 (A bis Journal, F), Seite 1-240. 4°. Jede Lieferung 5 M.

Wer hätte nicht schon oft gewünscht, sofort zu wissen, ob eine bestimmte ausländische Zeitschrift in irgendeiner Bibliothek in Deutschland vorhanden sei? Das fest-

zustellen ist jetzt eine geringe Mühe. Das Auskunftsbureau der Deutschen Bibliotheken — eine stets hilfsbereite Stelle für alle Wissenschaftler, deren dankenswerte Tätigkeit leider noch immer nicht genug bekannt ist und nicht gebührend gewürdigt wird — hat nämlich in mühevoller Arbeit im Jahre 1923 begonnen, ein „Gesamtverzeichnis der ausländischen Zeitschriften“ zusammenzustellen, soweit sie seit dem Jahre 1914 in deutschen Bibliotheken bis zum Jahre 1924 vorhanden sind. Über 1000 Bibliotheken, Staats- und

Landes- und Stadtbibliotheken, Bibliotheken der Hochschulen und ihrer wissenschaftlichen Institute, Behördenbibliotheken, Bibliotheken öffentlicher Körperschaften, wissenschaftlicher Gesellschaften, technischer Verbände und Vereine, Bibliotheken industrieller Betriebe und Privatbibliotheken von Forschern, auch viele andere, sind mit Angaben über ihren Besitz an ausländischen Zeitschriften vertreten. Sie alle haben ihre Bestände dem Auskunftsbureau gemeldet und aus diesen Unterlagen ist das Verzeichnis entstanden, von dem augenblicklich die ersten drei Lieferungen vorliegen. Jede von ihnen umfaßt 80 Druckseiten von etwa 21,5 × 29,5 cm (also DIN/A 4). Bis jetzt sind 5777 verschiedene Titel nachgewiesen, das ganze Werk wird voraussichtlich rund 14000 umfassen und soll am Ende des Jahres 1927 fertig gedruckt zu haben sein. Mit der Arbeit an diesem Gesamtverzeichnis wurde im Jahre 1923 begonnen. Die Titel der Zeitschriften, zu denen auch Jahrbücher gerechnet werden, sind nach dem Alphabet geordnet. Die Art der Anordnung, Wahl des die Reihenfolge bestimmenden Stichwortes aus einem Titel, beruht auf den „Instruktionen für die Alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken“. Über diese werden in dem einer späteren Lieferung beiliegenden Vorworte die für den Benutzer nötigen Angaben gemacht werden.

Auf den Titel der Zeitschrift folgt ihr Erscheinungsort nach diesem dann die Bandnummer oder Jahrgangsnummer und schließlich das betreffende Erscheinungsjahr. Sehr dankenswert sind die in eckigen Klammern beigefügten Mitteilungen darüber, ob der Erscheinungsort wechselt, ferner in welchen Jahren gar keine Hefte erschienen, oder daß von einem bestimmten Zeitpunkte an überhaupt nichts mehr erschienen ist. Jedesmal ist angegeben, in welcher Bibliothek (von den mehr als 1000 beteiligten) die ganze Zeitschrift vom Jahre 1914 an mit allen Bänden oder mit welchen Jahrgangsgruppen sie vorhanden ist. Für jede Bibliothek ist ein Sigl, das aus einer Zahl oder Buchstaben mit Zahlen besteht, vorhanden. Das Verzeichnis der Bibliotheken und der für sie gewählten Sigl ist schon im Druck. Es ist eine Erweiterung der beiden schon vom Auskunftsbureau für das „Gesamt-Zeitschriften-Verzeichnis“ im Jahre 1914 und für das „Gesamtverzeichnis der ausländischen Zeitschriften“ im Jahre 1921 herausgegebenen „Übersichten der Bibliotheken und deren Bezeichnung“. Für Zeitschriften, die vollständig in mehreren Bibliotheken zu finden sind, sind alle Eigentümer genannt, doch sind auch solche Bibliotheken nachgewiesen, die nur Jahrgangsgruppen ihr Eigen nennen.

Von dem größten Nutzen sind auch die außerordentlich sorgfältigen und zahlreichen Hinweise darauf, wo, das heißt, unter welchem anderen Titel, Fortsetzungen von Zeitschriften erschienen sind und wo „Früheres“ zur Sache Gehöriges steht. Ebenso wertvoll ist es, daß Untertitel, die man gut kennt, oder häufig zitiert findet, wie wenn sie die Haupttitel wären, auch mit aufgenommen und ihnen Hinweise auf den zugehörigen Haupttitel beigegeben sind. Dadurch wird viel vergebliches Suchen erspart. Der Berichterstatler hat für eine eigene sehr umfangreiche Arbeit schon die Korrekturfahnen der jetzt vorliegenden fertigen drei Lieferungen und auch die späteren weit über die Mitte des Alphabets hinausreichenden Fahnen durchgearbeitet und mit anderen ähnlichen Verzeichnissen, zum Beispiel auch den sehr zuverlässigen der schweizerischen Bibliotheken, verglichen und vorzügliche Übereinstimmung in den Angaben gefunden. Zu erwähnen ist noch, daß durch ein Zeichen „L“ gekennzeichnet ist, in welchen Bänden etwa Lücken bestehen, oder daß ein „∞“ bei einer Bandnummer besagt, der Band ist in der ganzen Reihe nicht vorhanden.

Alle in seltneren Sprachen geschriebenen Zeitschriftentitel sind auch ins Deutsche übersetzt und die Übersetzung ist in eckigen Klammern hinter den Originaltitel gestellt. Das gilt u. a. für Chinesisch, Estnisch, Isländisch, Japanisch Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slovenisch und Türkisch.

Für den Benutzer ist es auch angenehm, daß auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten stets in der Ecke oben links das erste Stichwort der linken Seite und in der Ecke oben rechts das letzte Stichwort der rechten Seite steht. Ein Schlagwortverzeichnis dem Werke beizugeben, ist geplant. Es wird die Gebrauchsfähigkeit des bald unentbehrlichen Nachschlagewerkes noch wesentlich erhöhen. Nach dem Erscheinen der letzten Lieferung wird ein weiterer Bericht über diesen Markstein im Bereiche der bibliographischen Nachschlagewerke nötig sein. — Seit der Niederschrift dieser Zeilen erschien die 4. Lieferung, die auf den Seiten 241 bis 320 die Zeitschriften von Journal, F bis Mitteilung, I umfaßt, so daß jetzt 7695 Zeitschriften nachgewiesen werden. Dieser Lieferung liegt für Abnehmer, die das Werk lieferungsweise beziehen, als kostenlose Sonderlieferung ein vorläufiges Siglverzeichnis bei. Es enthält auf Seite 1 bis 20 die dem Auskunftsbureau angeschlossenen Bibliotheken mit ihren genauen Anschriften und auf den beiden letzten Seiten ein alphabetisches Ortsverzeichnis der Bibliotheken mit den Sigln.

Martin W. Neufeld, Berlin.

## Aufbau, Zuständigkeit und Verfahren der neuen Arbeitsgerichte

Von Dr. Franz Goerrig, Siegburg.

Mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des vielumstrittenen, im Reichsgesetzblatt I, Nr. 68, S. 507 ff., vom 28. Dezember 1926 veröffentlichten neuen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 erfährt das Verfahren in arbeitsrechtlichen Einzel- und Gesamtstreitigkeiten für alle Beteiligten bedeutsame Änderungen. Wir glauben daher, einem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen, wenn wir nachstehend eine systematische Übersicht über die wichtigsten Einzelbestimmungen des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes geben, um damit eine rechtzeitige Einstellung auf die neuen Vorschriften zu ermöglichen.

Die Hauptbedeutung des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I, Nr. 68, S. 507 ff.) liegt darin, daß es im Zuge der verfassungsrechtlich zugesicherten Vereinheitlichung des deutschen Arbeitsrechtes zunächst eine Vereinheit-

lichung der Arbeitsgerichtsbehörden und des arbeitsgerichtlichen Streitverfahrens bringt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes (gemäß § 122 voraussichtlich am 1. Juli 1927) tritt an die Stelle der jetzigen systemlos nebeneinander bestehenden und zuständigen arbeitsrechtlichen Entscheidungsinstanzen ein einheitlicher hierarchisch aufgebauter Arbeitsgerichtsapparat. Dieser besteht aus Arbeitsgerichten, als erstinstanzlichen Entscheidungsstellen, Landesarbeitsgerichten als Berufungsinstanzen und einem Reichsarbeitsgericht als Revisionsinstanz.

Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer, und zwar regelmäßig für den Bezirk je eines Amtsgerichtes errichtet. Ausnahmsweise kann aber auch für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte ein einheitliches Arbeitsgericht errichtet werden, und es können auch für besonders große Amtsgerichtsbezirke mehrere Arbeitsgerichte errichtet werden. Bei der Abgrenzung der Bezirke der einzelnen Arbeitsgerichte soll nach Möglichkeit auf die Bezirksabgrenzungen der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Rücksicht genommen werden. Die Dienstaufsicht über die Arbeitsgerichte übt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung mit der Maßgabe aus, daß sie vor Erlass allgemeiner Anordnungen die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören hat.

Die Arbeitsgerichte bestehen aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzern. Die Beisitzer müssen je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen werden. Die Arbeitsgerichte zerfallen in einzelne Kammern. Die Kammern entscheiden im allgemeinen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Nur bei Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und bei Streitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt, werden die Kammern in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. Die Zahl der Kammern soll sich nach den bezirklichen Verhältnissen richten und von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung und nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmt werden. Für Streitigkeiten der Arbeiter und für Streitigkeiten der Angestellten sind im allgemeinen getrennte Kammern zu bilden, sofern nicht aus besonderen Gründen gemäß Anordnung der Landesjustizverwaltung hiervon Abstand zu nehmen ist. Sind an Streitigkeiten gleichzeitig Arbeiter und Angestellte beteiligt, so ist diejenige Kammer zuständig, die für den größeren Teil der beteiligten Arbeitnehmer zuständig ist. Für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Arbeitnehmergruppen können besondere Fachkammern errichtet werden. In jedem Falle muß eine besondere Kammer für die Streitigkeiten des Handwerkes, ein sogenanntes Handwerksgericht, errichtet werden. Die Zuständigkeit einzelner Angestellten- oder Fachkammern kann nur durch die Landesjustizverwaltung auf den Bezirk mehrerer Arbeitsgerichte erstreckt werden, soweit die Besonderheit eines Berufs- oder Gewerbebezuges oder eines Wirtschaftsbezirkes dies als zweckmäßig erscheinen läßt.

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgerichte werden von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesverwaltung für die Sozialverwaltung bestellt. Als Vorsitzende sollen nur Personen bestellt werden,

### Hilfskasse.

Spendet für die Hilfskasse des Verbandes! Die Not, besonders unter den älteren Kollegen, ist groß. Den Anforderungen kann die Hilfskasse nur dann entsprechen, wenn die in festem Einkommen stehenden Mitglieder neben dem Verbandsbeitrag ein Opfer für ihre in Not befindlichen Kollegen bringen. Auch kleine Beiträge sind willkommen und werden herzlichst dankend vom Kuratorium der Hilfskasse entgegengenommen!

Seit dem Bericht im August-Heft können wir, den Spendern herzlichst dankend, über folgende Beträge quittieren:

	RM
Sammlung BV Kassel.....	15.—
X. X. Hannover.....	10.—
Dr.-Ing. G. Breitung, Berlin.....	10.—
Dipl.-Ing. Schwoiger, Dresden.....	10.—
Dipl.-Ing. Weißbrod, Remscheid.....	5.—
Dipl.-Ing. Tradt, Direktor, Kiel.....	20.—
Dipl.-Ing. O. Ch. Hirsch, Dresden.....	11.—
X. X., Ludwigshafen a. Rh.....	20.—
Dipl.-Ing. E. Gebauer, Nürnberg.....	5.—
Dipl.-Ing. O. Voß, Oberhausen.....	10.—
Dipl.-Ing. W. v. Baeckmann, Hamborn....	5.—
X. X., Leipzig.....	10.—
Dipl.-Ing. E. Ranchorst, Hamburg.....	10.—
Dr.-Ing. L. Klopfer, Beuel.....	10.—
Dipl.-Ing. W. Adamla, Dresden.....	10.—
Dipl.-Ing. A. Tressel, Hamburg.....	5.—
BV Bochum.....	20.—
Dr.-Ing. Heinel, Professor, Breslau.....	5.—

Summe 191.—

Summe September-Heft 1173.40

Gesamt 1364.40

Spenden erbitten wir auf das Postscheckkonto des Verbandes (Berlin 7527) mit Vermerk „Hilfskasse“ auf dem Abschnitt.

Das Kuratorium der Hilfskasse  
I. A.: Dipl.-Ing. K. F. Steinmetz.

die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Die Vorsitzenden sollen in der Regel ordentliche Richter sein, müssen jedenfalls die Befähigung zum Richteramt haben. Bisherige Vorsitzende von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten und Schlichtungsausschüssen, Schlichter und deren Stellvertreter sollen bei der Auswahl der Vorsitzenden besonders berücksichtigt werden. Die Vorsitzenden dürfen im Erwerbsleben weder als Arbeitgeber noch als Arbeitnehmer tätig bzw. anzusehen sein. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden mindestens für ein Jahr und höchstens für neun Jahre bestellt, können aber auch wiederholt bestellt werden. Hauptamtliche Vorsitzende können nach mindestens dreijähriger Amtsdauer auf Lebenszeit angestellt werden.

Die Beisitzer der Arbeitsgerichte, welche die Bezeichnung „Arbeiterrichter“ führen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie müssen im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten ent-

nommen werden, die von den in dem Gerichtsbezirke bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften eingereicht worden sind. Vor ihrer Dienstleitung sind die Beisitzer durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten. Als Beisitzer können Männer und Frauen berufen werden, sofern sie deutsche Reichsangehörige sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt, daß sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Beamte und Angestellte einer Arbeitsgerichtsbehörde, dürfen nicht als Beisitzer berufen werden. Auch sollen nur solche Personen als Beisitzer berufen werden, die im Bezirke des Arbeitsgerichtes seit mindestens einem Jahre als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind. Niemand darf zugleich Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer sein.

Als Arbeitgeber-Beisitzer können Personen berufen werden, die entweder

1. dauernd, sei es auch mit vorübergehenden oder periodischen Unterbrechungen, Arbeitnehmer auf eigene Rechnung beschäftigten, oder die
2. gesetzliche Vertreter oder Aufsichtsratsmitglieder juristischer Personen und Personengesamtheiten des privaten Rechtes sind, oder die als Beamte des Reiches, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes von ihren Vorgesetzten hierzu ermächtigt worden sind, oder die
3. als Geschäftsführer und Betriebsleiter eines Unternehmens Prokura oder Generalvollmacht besitzen oder selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind oder die
4. als Mitglieder oder Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen kraft Satzung oder kraft Vollmacht zur Vertretung ihrer Vereinigung oder ihres Verbandes befähigt sind.

Als Arbeitnehmer-Beisitzer können auch Erwerbslose und Mitglieder oder Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten berufen werden, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung des Verbandes berechtigt sind.

Die Übernahme des Beisitzeramtes können nur solche Personen ablehnen, die entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder die durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Beisitzeramt ordnungsmäßig auszuüben oder durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit besonders stark in Anspruch genommen sind oder die in mindestens sechs vorhergehenden Jahren als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde tätig gewesen sind oder die als Frauen glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Das Amt der Beisitzer der Arbeitsgerichte ist ein Ehrenamt; jedoch erhalten die Beisitzer eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenden Verdienstaufschlag und Aufwand sowie Ersatz entstehender Fahrtkosten. Arbeitnehmer-Beisitzer genießen gesetzlichen Schutz gegen Benachteiligungen seitens ihres Arbeitgebers wegen der Übernahme oder Ausübung des Beisitzeramtes. Grobe Pflichtverletzung

von Beisitzern führt zur Amtsenthebung, unentschuldigtes Fehlen zu Ordnungsstrafen und Wegfall der Voraussetzungen für das Beisitzeramt zum Widerruf der Berufung. Bei Arbeitsgerichten mit mehr als einer Kammer ist zur Mitwirkung bei der Geschäftsverteilung und Geschäftsführung, Kammerbesetzung usw., ein Beisitzer-Ausschuß aus mindestens je drei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu bilden. Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende des Arbeitsgerichtes vor Beginn jedes Geschäftsjahres unter Mitwirkung des Beisitzer-Ausschusses aufzustellen hat.

Die Landesarbeitsgerichte werden durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialversicherung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar in der Regel bei jedem Landgerichte errichtet. Falls die bezirklichen Wirtschaftsverhältnisse dies rechtfertigen, kann der Sitz eines Landesarbeitsgerichtes allerdings auch an einen anderen Ort gelegt werden als an denjenigen, an welchem das zuständige Landgericht seinen Sitz hat. Jedes Landesarbeitsamt besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzern. Die Beisitzer, die die Bezeichnung Landesarbeitsrichter führen, sind je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu entnehmen. Auch bei den Landesarbeitsgerichten sind entsprechend der Zahl der voraussichtlich zur Verhandlung kommenden Streitsachen verschiedene Kammern zu bilden. Diese werden im allgemeinen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. Bei Gesamtstreitigkeiten, d. h. bei Streitigkeiten zwischen Tarifparteien oder tariffähigen Vereinigungen werden jedoch auch bei den Landesarbeitsgerichten die einzelnen Kammern in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichtes sind von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden für die Sozialverwaltung aus den Direktoren und den ständigen Mitgliedern des zuständigen Landgerichtes oder auch aus den Oberlandesgerichtsräten, die am Sitze des Landesarbeitsgerichtes tätig sind, und zwar jeweils für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landgericht oder Oberlandesgericht zu berufen. Während der Fortdauer der Zugehörigkeit des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zum zuständigen Land- oder Oberlandesgericht, kann die Berufung nur mit Zustimmung des Berufenen selbst widerrufen werden. Soweit beim zuständigen Land- oder Oberlandesgericht keine Personen vorhanden sind, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, können auch andere als beim Land- oder Oberlandesgericht tätige Personen zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichtes bestellt werden, sofern diese Befähigung zum Richteramt besitzen. Bezüglich der Auswahl der Beisitzer, der Geschäftsverteilung, Geschäftsaufsicht gelten im allgemeinen die gleichen Vorschriften wie für die Arbeitsgerichte, jedoch mit

dem Unterschiede, daß die Beisitzer der Landesarbeitsgerichte das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen und in der Regel mindestens drei Jahre Beisitzer eines Arbeitsgerichts gewesen sein sollen.

Das Reichsarbeitsgericht wird beim Reichsgericht errichtet. Es besteht aus der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten beim Reichsgericht als Vorsitzenden, von Senatspräsidenten oder Reichsgerichtsräten als stellvertretenden Vorsitzenden, von Reichsgerichtsräten als richterlichen Beisitzern und von nichtrichterlichen Beisitzern. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommen. Im einzelnen wird jeder Senat des Reichsarbeitsgerichtes in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. Auch zu Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und richterlichen Beisitzern des Reichsarbeitsgerichtes sollen nur Richter berufen werden, die auf arbeiterrechtlichem und sozialem Gebiete besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind im angemessenen Verhältnis aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Spitzenverbänden der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften eingereicht worden sind. Sie müssen nicht nur die Befähigung für die Berufung von Arbeitsrichtern besitzen, sondern müssen auch das 35. Lebensjahr vollendet haben und sollen seit längerer Zeit im Deutschen Reiche als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig gewesen sein. Bei Entscheidungen der vereinigten Zivilsenate oder des Plenums des Reichsgerichtes, bei denen es sich um arbeiterrechtliche Fragen handelt, müssen in Zukunft je ein Arbeitgeber-Beisitzer und je ein Arbeitnehmer-Beisitzer von jedem Senat des Reichsarbeitsgerichtes mitwirken.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist im neuen Arbeitsgerichtsgesetz sehr weitgehend festgelegt. Unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte sind nämlich die Arbeitsgerichte gemäß § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen oder Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt.
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrages, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen, sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehr-

verhältnis in Zusammenhang stehen, wobei allerdings Streitigkeiten ausgenommen sind, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet und die sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung drehen,

3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen,
4. für Kündigungsansprüche von Arbeitnehmern auf Grund der §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes,
5. in folgenden Fällen des Betriebsrätegesetzes:
  - für die Entscheidung über das Erlöschen der Mitgliedschaft in Betriebsvertretungen,
  - für die Entscheidung über die Auflösung von Betriebsvertretungen,
  - für die Berufung vorläufiger Betriebsvertretungen,
  - für die Entscheidung über Bildung und Auflösung gemeinsamer Betriebsvertretungen,
  - für die Festsetzung von Strafen nach § 124 b der Gewerbeordnung,
  - für die Entscheidung über das Vorliegen eines Verstoßes gegen vereinbarte Einstellungsrichtlinien,
  - für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Errichtung, Zusammensetzung und Tätigkeit von Betriebsvertretungen und aus Wahlen zu ihnen,
  - für die Ersetzung der Zustimmung von Betriebsvertretungen zur Kündigung oder Versetzung ihrer Mitglieder.

Die Tatsache einer Rechtsnachfolge auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite schließt die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in den vorerwähnten Streitigkeiten nicht aus.

Außerdem können bei den Arbeitsgerichten auch andere Klagen gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer erhoben werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgerichte anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, für die das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, im rechtlichen oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhange steht, und wenn für die Geltendmachung des betreffenden Anspruches nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichtes gegeben ist. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte kann dagegen umgekehrt auch durch sogenannte Schiedsvertragsklauseln ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Unbeschränkt kann die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für die Mitglieder tariffähiger Vereinigungen durch Tarifverträge ausgeschlossen werden. Durch Einzelvereinbarungen einzelner Arbeitgeber und einzelner Arbeitnehmer kann dagegen die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im allgemeinen nur durch Schiedsklauseln rechtswirksam ausgeschlossen werden, wenn der betreffende Arbeitnehmer Angestellter ist und sein Jahresarbeits-einkommen die im Angestelltenversicherungsgesetz für die Versicherungspflicht vorgesehene Grenze überschreitet. Außerdem ist die Schiedsvertragsklausel nur insoweit rechtsgültig und anwendbar, als das vereinbarte Schiedsgericht den Sondervorschriften des § 91 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes entspricht und

als im Schiedsgerichtsverfahren die Sondervorschriften dieser Gesetzesbestimmungen beachtet werden.

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung gelten alle Arbeiter und alle Angestellten einschließlich der Lehrlinge ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes mit Einschluß derjenigen Personen, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen als Hausgewerbetreibende oder als sonstige Arbeitnehmer ähnliche Personen Arbeit leisten, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, einschließlich der Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen. Dagegen fallen gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte oder als Angehörige des Reichsheeres oder der Reichsmarine nicht unter den Begriff der Arbeitnehmer im vorerwähnten Sinne und damit auch nicht unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

Als erstinstanzliche Gerichte sind in allen unter das Gesetz fallenden Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Arbeitsgerichte zuständig. Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte ist Berufung an die Landesarbeitsgerichte zulässig unter der Voraussetzung, daß der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mark übersteigt oder daß das Arbeitsgericht trotz geringerer Höhe des Streitwertes die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat. Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte ist Revision an das Reichsgericht zulässig, jedoch nur dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes die jeweils in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltenden Revisionsgrenze (zur Zeit 4000 Mark) übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision trotz geringerer Streitwerthöhe wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites für zulässig erklärt hat. Streitigkeiten auf Grund des Betriebsrätegesetzes, mit Ausnahme der Kündigungssachen, werden von den Arbeitsgerichten im sogenannten Beschlußverfahren nach den Sondervorschriften der §§ 80 bis 90 des Arbeitsgerichtsgesetzes erledigt. Gegen die in diesem Verfahren ergehenden Beschlüsse ist Berufung oder Revision unzulässig, dagegen ist die Rechtsbeschwerde an das Landesarbeitsgericht und gegebenenfalls in Sonderfällen an das Reichsarbeitsgericht zulässig, wenn der betreffende Beschluß auf einer Gesetzesverletzung beruht.

Als Parteien können vor den Arbeitsgerichten, den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht außer rechtsfähigen Personen, Gesellschaften usw. auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und gegebenenfalls auch die Arbeitnehmerschaft, die Arbeiterschaft oder die Angestelltenschaft der Einzelbetriebe auftreten.

Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte oder Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen. Dagegen sind als

Prozeßbevollmächtigte und Beistände Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung der Vereinigung oder des Vorstandes befugt sind, sofern sie für die Mitglieder der Vereinigung oder für die Vereinigung selbst auftreten, und sofern sie nicht neben dieser Vertretung eine Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig gegen Entgelt betreiben. Vor den Landesarbeitsgerichten und vor dem Reichsarbeitsgericht müssen die Parteien sich dagegen entweder durch Rechtsanwälte oder durch Mitglieder oder Angestellte einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern vertreten lassen. Hier ist zur Vertretung jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Anwalt und jedes Mitglied sowie jeder Angestellte einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern befugt, die kraft Satzung oder Vollmacht vertretungsberechtigt sind.

Als Gerichtskostensatz wird in jeder Instanz für die ganze Streitigkeit nur einmal eine nach dem Wert gestaffelte Gebühr erhoben, die bei Streitigkeiten bis zu 20 M. eine Mark, bei Streitigkeiten bis zu 60 M. zwei Mark, bei Streitigkeiten bis zu 100 M. drei Mark beträgt und von da ab für jede angefangene 100 M. um je drei Mark bis zu höchstens 500 M. steigt, und die ganz oder teilweise in Wegfall kommt, wenn das Verfahren durch Klagerücknahme, Vergleich, Versäumnisurteil oder in anderer Weise zur Beendigung kommt. Auch im Falle des Obsiegens kann die obsiegende Partei von der Gegenseite Entschädigung wegen Zeitversäumnis oder Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes nicht verlangen. Es hat vielmehr jede Partei grundsätzlich ihre eigenen Kosten selbst zu tragen, während die Gerichtskosten der unterliegenden Partei auferlegt werden.

Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten, welches in den §§ 46 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes geregelt ist, entspricht im allgemeinen dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Es ist nur gesetzlich in erhöhtem Maße dafür gesorgt, daß die Streitigkeiten beschleunigt zur Entscheidung kommen. Auch sind die Arbeitsgerichtsbehörden angewiesen, möglichst auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien einzuwirken und zu diesem Zwecke in geeigneten Fällen das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen.

Soweit es sich um die Maßnahmen zur Durchführung des neuen Gesetzes handelt, ist das Arbeitsgerichtsgesetz bereits mit dem 28. Dezember 1926 in Kraft getreten. Im übrigen tritt das Arbeitsgerichtsgesetz am 1. Juli 1927 in Kraft, sofern der Reichsarbeitsminister nicht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt. Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes werden die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes auch für die beim Inkrafttreten noch schwebenden, bereits früher anhängig gemachten Arbeitsrechtsstreitigkeiten anwendbar.